

**Die Erbschaftsteuer – Bestandteil eines optimalen  
Steuersystems?**

by

Johann K. Brunner

Working Paper No. 1407  
July 2014

---

**Johannes Kepler University of Linz  
Department of Economics  
Altenberger Strasse 69  
A-4040 Linz - Auhof, Austria  
[www.econ.jku.at](http://www.econ.jku.at)**

johann.brunner@jku.at  
phone +43 (0)70 2468 -8248, -9821 (fax)

Beitrag für die Perspektiven der Wirtschaftspolitik, erscheint in Heft 3, Oktober  
2014

## Die Erbschaftsteuer – Bestandteil eines optimalen Steuersystems?\*

Johann K. Brunner  
Johannes Kepler Universität Linz

\* Ich bedanke mich bei Giacomo Corneo und Susanne Pech für wertvolle Kommentare.  
Adresse: Institut für Volkswirtschaftslehre, 4040 Linz, Österreich.  
E-mail: [johann.brunner@jku.at](mailto:johann.brunner@jku.at).

## I Einleitung

Ob der Transfer von Vermögen von einer Generation zur nächsten besteuert werden soll, ist eine wirtschaftspolitisch umstrittene und mit vielen Emotionen behaftete Frage. Dies steht im Gegensatz zu den meisten anderen Steuern, bei denen bloß die Höhe des Steuersatzes Gegenstand von Diskussionen ist, aber die Berechtigung der Steuereinhebung nicht grundsätzlich bezweifelt wird. Über den Grund für die mit der Erbschaftsteuer verbundene Aufregung kann man nur spekulieren; vielleicht verstört es, dass die Einhebung mit einem Todesfall verbunden ist und damit ein für die potentiellen Erben sehr belastendes Ereignis als Anlass für die Besteuerung genommen wird – die Erbschaftsteuer als „death tax“, wie das manches Mal formuliert wird. Oder es liegt an der größeren Summe, die auf einmal fällig wird.<sup>1</sup> An der Betroffenheit kann es jedenfalls nicht liegen, denn bei den meisten Menschen übersteigt der über das Leben gezahlte Betrag an Einkommen- oder Umsatzsteuer bei weitem eine eventuelle Belastung durch die Erbschaftsteuer, vor allem, wenn letztere großzügige Freibeträge aufweist.

Tatsächlich gibt es sowohl gegen als auch für eine Besteuerung von Erbschaften ernsthafte und berechtigte Argumente, und diese Widersprüchlichkeit mag die Neigung zu emotionalen Debatten erklären.<sup>2</sup> Die beiden Sichtweisen lassen sich auf folgende Weise kurz darstellen: Auf der einen Seite drückt die Vererbung einen familiären Zusammenhalt aus, den Wunsch der Eltern für ihre Kinder zu sorgen, auch über das eigene Leben hinaus. Dieser Wunsch ist selbstverständlich zu respektieren, und das spricht offensichtlich gegen eine (zu starke) Verringerung des Erbes durch eine Besteuerung. Auf der anderen Seite hat das traditionelle Argument meines Erachtens immer noch seine Berechtigung, dass nämlich durch die Unterschiede in den erhaltenen Erbschaften die Ungleichheit innerhalb einer Generation verstärkt wird, was im Widerspruch zur Forderung nach Chancengleichheit für alle Menschen steht. Aus dieser Sicht ist eine (möglichst hohe) Besteuerung geboten, um die Ungleichheit zu reduzieren.

---

<sup>1</sup> Siehe dazu auch Beckert (2007).

<sup>2</sup> Die Diskussion geht lange zurück. Im *Kommunistischen Manifest* von 1848 wurde bekanntlich die Abschaffung des Erbrechts gefordert. Auch bei liberalen Moralphilosophen gab es immer wieder – wegen der Ungerechtigkeit, dass ohne eigenes Zutun manche viel und andere gar nichts erben – Befürworter einer Einschränkung des Erbrechts (siehe Erreygers 1997); für ein freies Erbrecht innerhalb der Familie spricht allerdings die „Theorie der gerechten Aneignung“ (Nozick 1974). Interessant ist, dass auch manche extrem vermögenden Menschen immer wieder für die Einhebung einer Erbschaftsteuer eintraten, so in der jüngeren Zeit Warren Buffett (*New York Times* vom 15.11.2007).

Je nach eigener Perspektive (oder Betroffenheit) wird man diese beiden Überlegungen in unterschiedlicher Weise gegeneinander abwägen. Für eine genauere Beurteilung ist allerdings noch präziser herauszuarbeiten, welche ökonomischen Effekte eine solche Steuer hat und in welchem Verhältnis sie zu anderen Steuern steht. Diesem Ziel soll der vorliegende Beitrag dienen, wobei eine theoretische Perspektive im Vordergrund steht. Ich werde versuchen, die Stellung der Erbschaftsteuer in den neueren Modellen der Theorie der optimalen Besteuerung herauszuarbeiten. Darüber hinaus wird eine Reihe von Aspekten angesprochen, die bei der Beurteilung dieser Steuer eine wichtige Rolle spielen. Wegen der langen Frist, innerhalb derer sich die von ihr ausgehenden Einkommens- und Substitutionseffekte auf Kapitalbildung und Arbeitsangebot manifestieren und weil sie mehrere Generationen betreffen, ist die Analyse komplexer als bei anderen Steuern. Vor allem von US-amerikanischen Autoren gibt es inzwischen eine umfangreiche theoretische und empirische Literatur sowie einige Überblicksartikel, die neue Einsichten zu den Effekten der Erbschaftsteuer bieten und in die vorliegende Arbeit einfließen werden.<sup>3</sup>

Ein selbstverständlicher, aber doch oft vergessener Gedanke sei gleich eingangs betont: Es macht keinen Sinn eine Steuer allein für sich zu beurteilen. Natürlich kann und soll man versuchen, die speziellen Konsequenzen einer bestimmten Steuer zu ermitteln, aber die normative Frage, ob und in welchem Ausmaß sie eingehoben werden soll, lässt sich nur durch den Vergleich mit anderen Steuern beantworten. Es geht immer um die Stellung einer Steuer in einem gesamten Steuersystem. Eine solche Analyse muss daher immer von einem gegebenen Steueraufkommen ausgehen, das der Staat erzielen möchte, und zu klären ist dann eben, welche Steuern er dazu einsetzen soll. So wichtig es ist, dass der Staat bei seinen Ausgaben spart, so wenig hilft das weiter, wenn es um die Sinnhaftigkeit einzelner Steuern geht.

Die Überlegungen zur (ethischen) Beurteilung von Steuern seien anhand einer kurzen Geschichte illustriert, die aus dem Blog von Greg Mankiw (2006), einem Berater des früheren US-Präsidenten G. W. Bush, stammt: Zwei Zwillingbrüder sind nach dem Studium mit dot.com-Unternehmen erfolgreich und jeder verkauft sein Unternehmen schließlich um 10 Millionen Dollar. Der eine verwendet diesen Betrag im Laufe seines Lebens für ausgiebigen

---

<sup>3</sup> Siehe u. a. Gale und Slemrod (2001), Kopczuk (2013b), Joulfaian (2013), sowie auch Cremer und Pestieau (2011). Eine Diskussion allgemeiner Prinzipien der Besteuerung von Vermögen und Vermögenstransfers findet sich in Boadway et al. (2010). Es wäre verfrüht, von einer in der Literatur allgemein akzeptierten Beurteilung der Erbschaftsteuer zu sprechen.

Konsum, der andere spart ihn größtenteils, um ihn seinen Kindern und Enkelkindern weiterzugeben. Ist es nicht unfair, den zweiten höher zu besteuern, quasi zu bestrafen, als den ersten?

Mankiw illustriert mit dieser Geschichte sein Eintreten für die Abschaffung der Erbschaftsteuer; er bewertet offensichtlich das Argument der familiären Vorsorge hoch. Vielleicht aber ist der größte Reiz der Geschichte, dass sie Anmerkungen provoziert. Hier sei nur eine angeführt: Das analoge Argument lässt sich auch verwenden, um die mangelnde Fairness einer Einkommensteuer zu begründen. Betrachten wir zwei gleich ausgebildete und gleich fähige Zwillingenbrüder, die also in der Lage sind die gleichen Arbeitseinkommen zu erzielen. Einer davon hat eine hohe Präferenz für Konsum und arbeitet daher viel um ein entsprechend hohes Einkommen zu erzielen. Für den zweiten ist Freizeit sehr wichtig und er arbeitet nur das Nötigste. Ist es fair, den ersten höher zu besteuern und ihn damit quasi zu bestrafen?

Auch wenn sich offensichtlich alle an die Unfairness einer Einkommensteuer gewöhnt haben, die Konsequenzen dieser Steuer sind nicht von vornherein geringer zu bewerten als jene der Erbschaftsteuer; eine Beurteilung kann nur auf einem Vergleich der jeweiligen Effekte beruhen. Diesem Gedanken folgt die Theorie der optimalen Besteuerung, wobei die übliche Beschränkung auftritt, dass theoretische Resultate nur in relativ einfachen Modellen hergeleitet werden können, bei denen eine Reihe ebenfalls wesentlicher Aspekte außer Acht bleibt.

Im folgenden Kapitel II sollen einige Fakten zur Erbschaftsteuer in Erinnerung gerufen werden. Im zentralen Kapitel III steht die Analyse ihrer Wohlfahrtswirkungen im Rahmen der Theorie der optimalen Besteuerung im Vordergrund, es werden aber auch einige Resultate empirischer Studien vorgestellt, vor allem aus den USA. Das Kapitel IV weist auf eine Verbindung der Erbschaftsteuer mit der Finanzierung der Pflegeausgaben hin, dann folgt im Kapitel V eine Diskussion der Vergünstigungen bei der Besteuerung des Transfers von Betriebsvermögen. In den abschließenden Bemerkungen des Kapitels VI werden einige weitere Aspekte erörtert und Schlussfolgerungen gezogen.

## II Die Einhebung der Erbschaftsteuer

### II.1 Steuersätze und Aufkommen

Die moderne Erbschaftsbesteuerung wurde in Deutschland 1906 mit einem progressiven Tarif eingeführt,<sup>4</sup> und etwa parallel kam es auch in den USA und in Großbritannien zu einer Neuregelung der Erbschaftsteuer. Allerdings ist in den angelsächsischen Ländern die Erbschaftsteuer als Nachlasssteuer konzipiert, das heißt, sie wird als Steuer auf das gesamte Vermögen der verstorbenen Person eingehoben. Dagegen fällt sie in anderen Staaten wie in Deutschland auf das erhaltene Vermögen einer Person an, als Erbanfallsteuer. Diese Form erlaubt offensichtlich eine Ausgestaltung in Abhängigkeit von der Zahl der Empfänger, wenn es Freibeträge und/oder steigende Steuersätze gibt. Um Ausweichhandlungen zu vermeiden, werden nicht nur Vermögenstransfers von Todes wegen besteuert, sondern ebenso Schenkungen unter Lebenden, und die weiteren Ausführungen in dieser Arbeit beziehen sich im Prinzip immer auf beide Bemessungsgrundlagen.

Zur Tatsache, dass die Erbschaftsteuer außerordentlich umstritten ist, passt, dass sie in manchen Staaten existiert, in anderen aber nicht (mehr). In den letzten Jahrzehnten wurde sie unter anderem in Schweden, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Hongkong und Österreich abgeschafft.<sup>5,6</sup> Eine allgemeine Vermögenssteuer dagegen wird in fast keinem OECD-Staat mehr eingehoben (Ausnahmen: Frankreich, Kantone in der Schweiz), vermutlich wegen ihrer Überschneidung mit Steuern auf den Vermögensertrag sowie wegen des Aufwands der jährlichen Vermögensbewertung.<sup>7</sup>

In Deutschland liegen die Steuersätze auf Erbschaften in der Steuerklasse I (Ehegatten und Kinder als Erben) zwischen 7% und 30% (letzterer gilt, wenn der steuerpflichtige Erwerb über 26 Mio. Euro liegt), in der Klasse II (Eltern und Geschwister) zwischen 15% und 43% und in der Klasse III (sonstige) zwischen 30% und 50%. Die unterschiedlichen Steuersätze je nach Verwandtschaftsgrad widerspiegeln offensichtlich die in der Einleitung angesprochene zentrale Bedeutung familiärer Vorsorge als Gegenpol zum Umverteilungsziel. Letzteres

---

<sup>4</sup> Ihre Einhebung hängt mit der Entwicklung des Erbrechts zusammen. In Mitteleuropa gab es sie seit dem 17. Jahrhundert (Steden 1980). Zu den Reformen in Deutschland siehe auch Houben und Maiterth (2011a).

<sup>5</sup> Zur Abschaffung in Österreich im Jahr 2008 kam es wegen eines Urteils des Verfassungsgerichtshofs, der die weit unter dem Verkehrswert liegende Bemessungsgrundlage bei Immobilien als eine Ungleichbehandlung im Vergleich zu Finanzvermögen ansah (wie das ähnlich auch in Deutschland der Fall war). Statt einer Reparatur ließ die damalige Koalitionsregierung die Steuer auslaufen. Siehe auch Berghuber, Picek und Schratzenstaller 2007.

<sup>6</sup> In Kanada wird bei der Vererbung eine Kapitalgewinnsteuer auf den Wertzuwachs des Vermögens fällig, wie bei einem Verkauf.

<sup>7</sup> Siehe dazu u. a. das Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats, Bundesministerium der Finanzen 2013.

würde offensichtlich ohne die Bevorzugung enger Angehöriger in höherem Maße verwirklicht.<sup>8</sup>

Hohe Freibeträge für Ehegatten (500.000 Euro persönlicher Freibetrag + 256.000 Euro Versorgungsfreibetrag) und Kinder (400.000 Euro persönlicher Freibetrag, geringer Versorgungsfreibetrag) sowie weitgehende Steuerfreiheit von Betriebsvermögen bewirken, dass die meisten Erbfälle nicht besteuert werden.<sup>9</sup>

In Deutschland betrug nach Angaben des Statistischen Bundesamtes (2014) im Jahr 2012 das Aufkommen aus der Erbschaftsteuer 3,6 Mrd. Euro, dazu kamen 0,6 Mrd. Euro aus der Schenkungssteuer; die Summe fließt den Ländern zu. Die bei der Besteuerung erfassten Nachlassgegenstände bestanden zu 32% aus Grundvermögen, zu 11% aus Betriebsvermögen und zu 56% aus übrigem Vermögen, land- und forstwirtschaftliches Vermögen machte weniger als 1% aus. Schätzungen für die Gesamthöhe des jährlich vererbten Vermögens in Deutschland bewegen sich in der Größenordnung von 200 Mrd. Euro (etwa 10% des Nationaleinkommens, Schinke 2012), woraus eine geringe Belastung im Durchschnitt ersichtlich wird.<sup>10, 11</sup>

Aus der Abbildung 1 ist die Entwicklung des Erbschaftsteueraufkommens in Relation zum BIP in Deutschland ab 1991 ersichtlich. Man erkennt einen steigenden Trend in den 1990er Jahren, der sich ab 2000 nur noch abgemildert und mit Unterbrechungen fortsetzt. Offensichtlich hat die Reform des Jahres 2008 durch die Erhöhung der Freibeträge eine Abschwächung bewirkt; die Zahl der Fälle mit positivem, steuerpflichtigem Erwerb (nach Abzug der Freibeträge) sank von 190 000 im Jahr 2008 auf 130 000 im Jahr 2012.

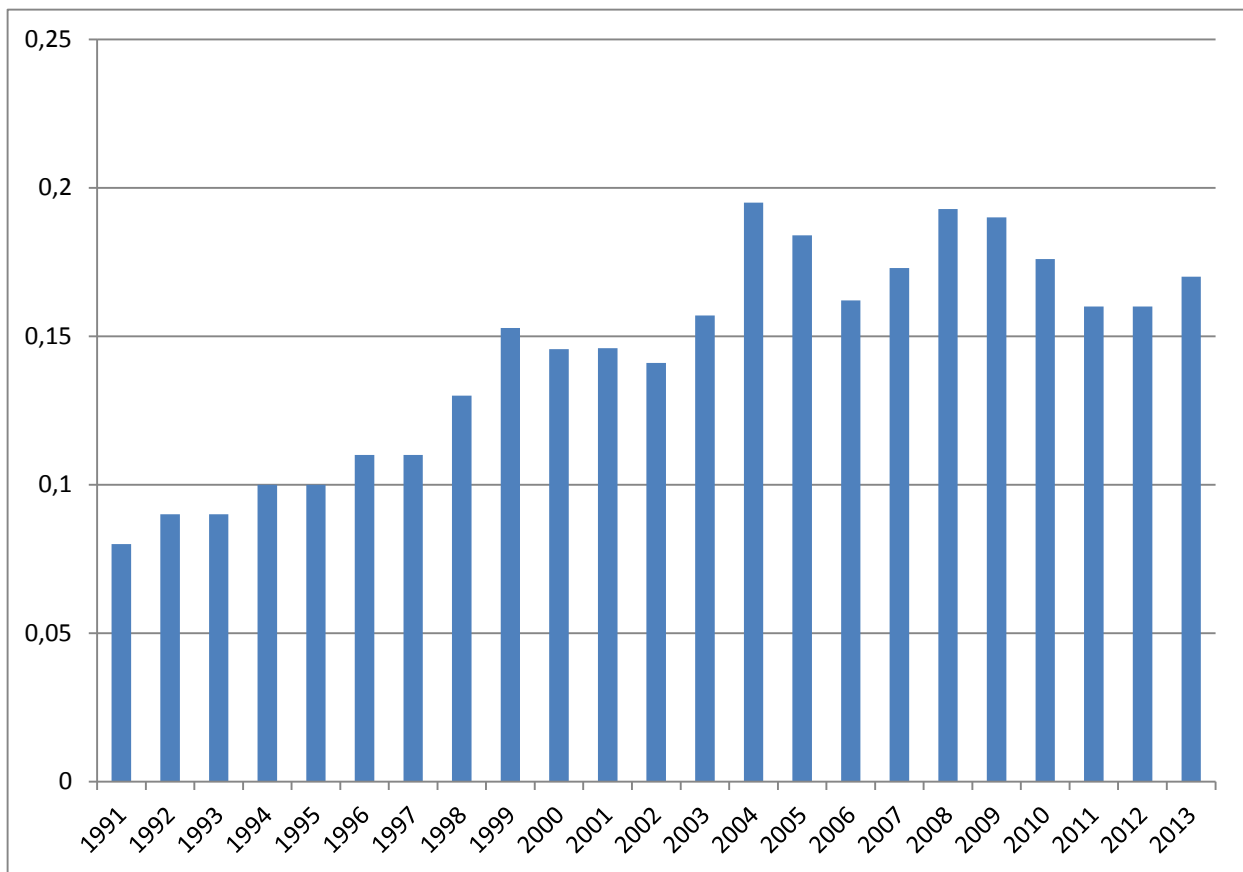
---

<sup>8</sup> Der Sachverständigenrat (2009) argumentierte, dass ein Transfer an enge Angehörige eher altruistisch motiviert ist (im Gegensatz zu strategisch motivierten oder zufälligen Erbschaften, siehe dazu ausführlich Kapitel III), was eine höhere Zusatzbelastung der Besteuerung impliziert und daher für geringere Steuersätze spricht. Richter (1987) begründete steigende Steuersätze bei geringerem Verwandtschaftsgrad mit der Überlegung, dass Erbschaften (oder deren Ausbleiben) von entfernt oder gar nicht verwandten Personen zufällige Ereignisse (Glück) darstellen, gegen die eine umverteilende Steuer als Versicherung sinnvoll ist. Dagegen treten Erbschaften im engen Familienkreis regelmäßig auf, mit viel geringerer zufälliger Komponente.

<sup>9</sup> Die Besserstellung des Betriebsvermögens wird vom deutschen Bundesverfassungsgerichtshof geprüft, nachdem der Bundesfinanzhof ihre Rechtmäßigkeit bezweifelt hat. Siehe dazu die Ausführungen in Kapitel V.

<sup>10</sup> Houben und Maiterth (2013) kamen unter Verwendung der Erbschaftsteuerstatistik und von SOEP-Daten allerdings zu einem deutlich geringeren Übertragungsvolumen von etwa 70 Mrd. Euro. Sie führten die Verwendung zu hoher Sterberaten und unrealistischer Vermögenswerte in den makrobasierten Modellen als Grund für die Überschätzung an.

<sup>11</sup> Piketty (2011) ermittelte für Frankreich eine aktuelle Höhe der jährlichen Vermögenstransfers von 15% des Nationaleinkommens und prognostizierte für 2050 einen Anstieg auf 20-25%.

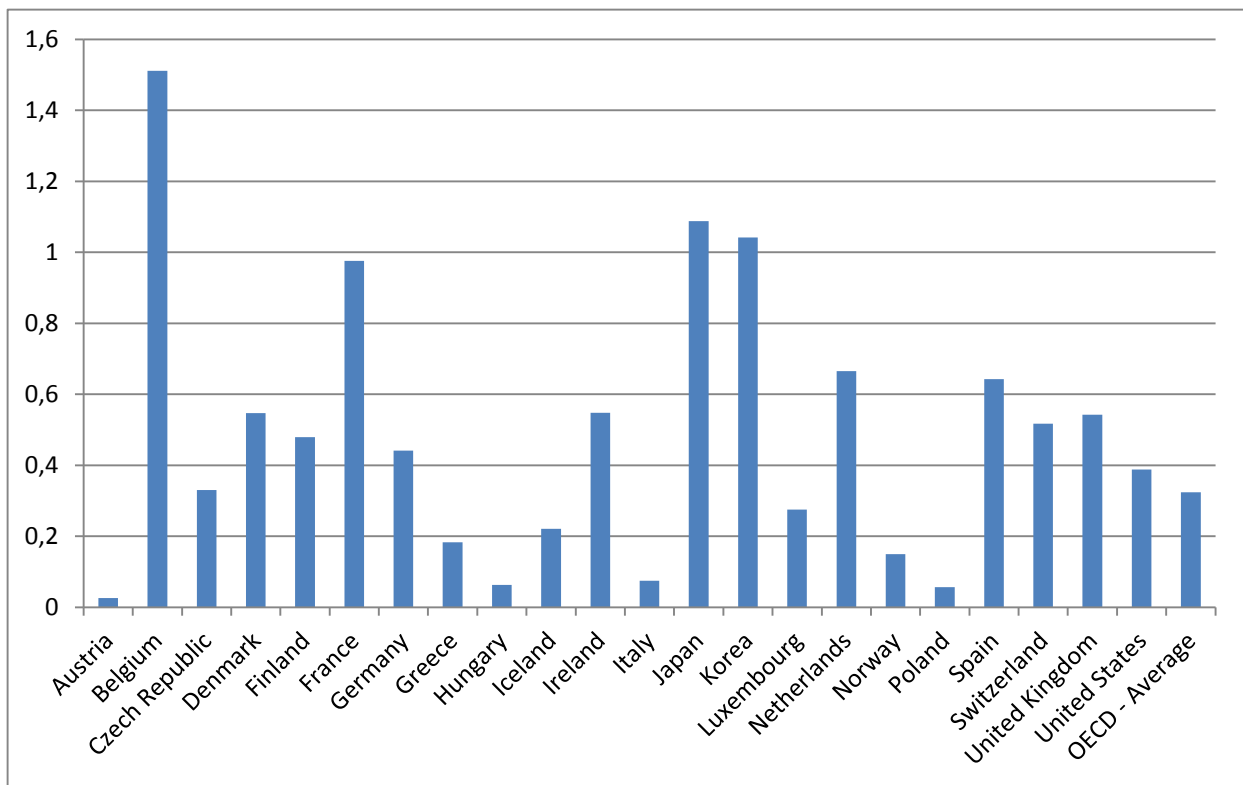


**Abbildung 1:** Aufkommen der Erbschaft- und Schenkungsteuer in Prozent des BIP.

Quelle: destatis, eigene Berechnungen

Der Anteil der Erbschaft- und Schenkungsteuer in Relation zum gesamten Steueraufkommen liegt in Deutschland etwas über dem OECD-Durchschnitt, wie die Abbildung 2 zeigt. Für die USA sei dabei angemerkt, dass die Steuersätze ab dem Jahr 2001 gesenkt wurden und für Todesfälle im Jahr 2010 gar keine Erbschaftsteuer eingehoben wurde, was sich offensichtlich nachhaltig auf das Aufkommen auswirkt (im Jahr 2000 erbrachte sie deutlich mehr, nämlich 1,22% des Gesamtaufkommens bzw. 0,35% des BIP). Ab 2011 wurde sie wieder wirksam mit einem Grenzsteuersatz von derzeit 40% und einem Freibetrag von mehr als 5 Millionen Dollar. In Belgien hat die Erbschaftsteuer mit 1,5% des Gesamtaufkommens (0,7% des BIP) die größte Bedeutung. Das folgt aus vergleichsweise hohen Steuersätzen, die bei nicht eng verwandten Personen bis 80% gehen, und generell schon bei niedrigen Bemessungsgrundlagen einsetzender Steuerpflicht.





**Abbildung 2:** Erbschaft- und Schenkungsteuer in % des gesamten Steueraufkommens, 2011.

Quelle: OECD Statistische Datenbank

Das relativ geringe Aufkommen wird immer wieder als Argument für die Forderung nach einer Abschaffung der Erbschaftsteuer verwendet. Für eine adäquate Beurteilung kann das allerdings nicht ausschlaggebend sein; es sind Aufkommen *und* Kosten sowie Verteilungswirkungen zu betrachten und für verschieden Steuern zu vergleichen. Gemäß einer sich auf das Jahr 1997 beziehenden Studie des Rheinisch-Westfälischen Instituts für Wirtschaftsforschung weist die Erbschaftsteuer überdurchschnittliche administrative Kosten von 3,7% des Aufkommens auf (für die Einkommensteuer wurden 2,5% ermittelt).<sup>12</sup> Jedoch entstehen vermutlich die größeren Effizienzkosten der Besteuerung durch die Anpassungshandlungen der betroffenen Personen (etwa durch die Steuerplanung), und dafür lassen sich im Fall der Erbschaftsteuer kaum Schätzungen finden. In den theoretischen Modellen des folgenden Kapitels III geht es um die Frage, ob zur Minimierung des Wohlfahrtsverlustes durch die Besteuerung, bei gegebener Verteilungszielsetzung, eine Erbschaftsteuer sinnvoll ist und Teil des Steuersystems sein sollte.

<sup>12</sup> Bundesministerium der Finanzen 2003, siehe auch Sachverständigenrat 2009.

## II.2 Erbschaftsteuer und Verteilung

In Relation zur Höhe einer erhaltenen Erbschaft wirkt die Erbschaftsteuer klarerweise progressiv, dafür sorgen die Freibeträge sowie der Anstieg der Steuersätze mit der Bemessungsgrundlage. In Tabelle 1 ist für Personen mit unbeschränkter Steuerpflicht in Deutschland die Verteilung der Fälle mit positivem, steuerpflichtigem Erwerb (nach Abzug der Freibeträge) und die dafür festgesetzte Steuer im Jahr 2012 dargestellt

Tabelle 1: Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs 2012

	<b>Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb &gt; 0</b>	<b>Fälle mit tatsächlich festgesetzter Steuer &gt; 0</b>	<b>Gesamter steuerpflichtiger Erwerb (1000 Euro)</b>	<b>Tatsächliche festgesetzte Steuer (1000 Euro)</b>
unter 5.000	12.444	11.885	31.278	6.333
5.000 - 10.000	10.622	10.527	76.907	15.736
10.000 - 50.000	43.927	43.294	1.157.495	225.589
50.000 - 100.000	21.712	21.325	1.551.506	305.720
100.000 - 200.000	17.637	17.207	2.495.919	494.807
200.000 - 300.000	7.461	7.239	1.819.529	326.773
300.000 - 500.000	5.950	5.737	2.281.082	431.310
500.000 - 2,5 Mill.	7.173	6.717	7.033.342	1.181.357
2,5 Mill. - 5 Mill.	829	736	2.864.019	349.234
5 Mill. und mehr	475	400	8.050.269	847.367
<b>Insgesamt</b>	<b>128.230</b>	<b>125.067</b>	<b>27.361.347</b>	<b>4.184.224</b>

Quelle: Statistisches Bundesamt 2014, Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2012, Tabelle 1.4.1.

Anmerkung: Aus verschiedenen Gründen (etwa Anrechnung ausländischer Steuern) wurde für manche Fälle von positivem, steuerpflichtigem Erwerb von der Behörde keine Steuer festgesetzt.

Das Gesamtvolumen, nach Abzug der Freibeträge, der steuerpflichtigen Erbschaften von ca. 27 Mrd. Euro lag offensichtlich weit unter dem für Deutschland geschätzten gesamten Vermögenstransfer von 200 Mrd. Euro. Nur in etwa 0,3% (1%) der erfassten Erbfälle mit unbeschränkter Steuerpflicht betrug im Jahr 2012 die erhaltene Erbschaft mehr als 5 Mill. (2,5 Mill.) Euro, auf diese Gruppe entfielen aber 20% (28,5%) des Steueraufkommens.

In allen Staaten sind die Vermögen deutlich ungleicher verteilt als die Einkommen. Für Deutschland liegt der Gini-Koeffizient des Vermögens bei 0,76 (in Österreich bei 0,77), jener der Bruttoeinkommen bei 0,35.<sup>13,14</sup> Wie die Erbschaftsteuer tatsächlich diese Verteilung beeinflusst, hängt von den genauen Umständen der Vermögensweitergabe ab, etwa der Aufteilung auf die Erben. Man kann aber erwarten, dass sie dämpfend auf die Konzentration wirkt.<sup>15</sup>

Bedeutsam ist auch die Frage, wie die Verteilung der Erbschaften mit jener der Einkommen zusammen hängt. Hinter der progressiven Einkommensteuer zusammen mit dem Transfersystem steht ja die Absicht, von hohen zu niedrigen Einkommen umzuverteilen. Damit die Erbschaftsteuer in die gleiche Richtung wirkt und den Umverteilungseffekt der Einkommensteuer nicht unterläuft, muss eine positive Korrelation zwischen diesen beiden Größen vorliegen. Für die USA wurde dazu gezeigt, dass die Erbschaftsteuer tatsächlich beträchtlich progressiver wirkt als die Einkommensteuer, wenn man sie als von den Empfängern getragen interpretiert (sie wird in den USA ja als Nachlasssteuer von den Erblassern eingehoben, Gale und Slemrod 2001, S. 28). Außerdem gibt es empirische Evidenz für eine positive Korrelation zwischen Humankapital und erhaltenen Erbschaften (Masson and Pestieau 1997), somit geht der Umverteilungseffekt beider Steuern (auf Arbeitseinkommen und auf Erbschaften) in die gleiche Richtung; und dafür spricht schließlich auch, dass es eine positive Korrelation von Arbeitseinkommen und Vermögen gibt (Díaz-Giménez et al. 2011) und Vermögen zu einem großen Teil aus erhaltenen Erbschaften besteht (als plausibelsten Wert sehen Davies und Shorrocks 2000 einen Anteil von 35% – 45% an).<sup>16</sup>

---

<sup>13</sup> Sierminska und Medgyesi (2013). Jener des verfügbaren Einkommens liegt bei 0,28 (Eurostat). Im internationalen Vergleich ist die Konzentration des Vermögens in Deutschland und Österreich eher hoch, sie liegt aber hinter jener in Schweden (80,3) und der Schweiz (80,6); weitere Vergleichswerte aus Credit Suisse 2013: Frankreich 0,69, UK 0,68, USA 0,85 (wegen der schwierigen Datenerhebung ist die internationale Vergleichbarkeit allerdings eingeschränkt). Wenn man für Deutschland die Pensionsansprüche als Vermögensbestandteil mit berücksichtigt, sinkt der Gini-Koeffizient um etwa 10 Prozentpunkte (Frick und Grabka 2010).

<sup>14</sup> Bach, Corneo und Steiner (2009) fanden eine deutliche Zunahme des Einkommensanteils der reichsten 0,001 Prozent der Personen in der Periode zwischen 1992 – 2003.

<sup>15</sup> Wolff und Gittleman (2011) fanden für die USA, dass Erbschaften selbst dämpfend auf die Ungleichheit im Vermögen wirken, weil kleine Erbschaften für Haushalte am unteren Ende relativ mehr bedeuten als große für Haushalte am oberen Ende. Eine progressive Erbschaftsteuer wirkt zusätzlich dämpfend. Bossmann, Kleiber und Walde (2007) zeigten in einem allgemeinen Gleichgewichtsmodell, wie eine Steuer auf Erbschaften die Ungleichheit der Vermögen verringert.

<sup>16</sup> In der theoretischen Diskussion hat allerdings auch das Argument Beachtung gefunden, dass Erbschaften die Ungleichheit in den Konsummöglichkeiten verringern (Becker und Tomes 1979), weil sie einen intergenerativen Ausgleich stochastischer Schocks ermöglichen, die einzelne Generationen betreffen. Eine Erbschaftsteuer würde diesen Effekt verringern. Er setzt jedoch voraus, dass Erblasser ihre Hinterlassenschaft auf die Nachkommen je nach Bedürftigkeit verteilen; dafür wurde in den empirischen Studien nur teilweise Evidenz gefunden (siehe

### III Die Erbschaftsteuer in Modellen zur optimalen Besteuerung

#### III.1 Der Modellrahmen

Das schwierigste Problem der Besteuerung besteht in der Frage, wie man bei der Verteilung der Steuerbelastung, oder eventuell auch bei der Gewährung von Transfers (negativen Steuern) die Ungleichheit der Menschen berücksichtigen soll. Für die Steuerverteilung wird in der traditionellen Argumentation das Leistungsfähigkeitsprinzip herangezogen, das etwa in der juristischen Diskussion eine wichtige Rolle spielt. Es fordert, dass sich die Besteuerung an den wirtschaftlichen Möglichkeiten des oder der Besteuerten orientieren soll. Zu klären ist dann, welche Merkmale man zur Erfassung der Leistungsfähigkeit heranzieht und wie die Besteuerung daran ausgerichtet wird. In den traditionellen finanzwissenschaftlichen Lehrbüchern werden dazu Größen wie Einkommen, Konsum und Vermögen erörtert, und es wird auch die Besteuerung von Schenkungen und Erbschaften mit dem Leistungsfähigkeitsprinzip begründet.<sup>17</sup>

In der neueren theoretischen Finanzwissenschaft wird die normative Frage, wie ein Steuersystem gestaltet werden soll, in den Modellen zur optimalen Besteuerung behandelt. Deren Grundidee lässt sich folgendermaßen darstellen: Betrachte ein Modell einer Volkswirtschaft, in dem die Wirkungen von Steuern auf die ökonomischen Aktivitäten der Wirtschaftseinheiten (wie Einkommenserzielung, Konsum und Sparen) beschrieben werden, und in dem auch die Notwendigkeit für den Staat abgebildet wird, ein vorgegebenes Steueraufkommen einzuheben.

Weiters ist eine Norm zu formulieren, anhand derer die Angemessenheit eines Steuersystems beurteilt wird. Das oben angesprochene Leistungsfähigkeitsprinzip erweist sich als zu wenig konkret fassbar, um es in die formale Analyse einzubeziehen. Daher wird als Zielsetzung eine soziale Wohlfahrtsfunktion herangezogen, d. h. man denkt sich die Gesamtwohlfahrt in einer Volkswirtschaft als eine Zusammenfassung (Aggregation) der individuellen Nutzenpositionen der Haushalte in dieser Volkswirtschaft. Im Unterschied zum Leistungsfähigkeitsprinzip lassen sich damit auch Aussagen über Transfers gewinnen. Die Gewichte, die den einzelnen Personen in dieser Zusammenfassung zugewiesen werden, bestimmen die Verteilung der

---

auch Kapitel III). Davies und Kuhn (1991) zeigten, dass außerhalb des Steady-States eine Erbschaftsteuer die Konsummöglichkeiten ausgleicht.

<sup>17</sup> Siehe etwa Andel 1992, S. 268 und 345.

Steuerlast bzw. der Transfers. Dabei kann die genaue Form der Gewichtung zunächst offen bleiben, jedenfalls so lange man sich darauf beschränkt, qualitative Aussagen (Vorzeichen der Wohlfahrtseffekte von Steuern, allgemeine Eigenschaften von Steuertarifen) in einem solchen Modell zu ermitteln.<sup>18</sup>

Bei der Modellbildung ist eine wesentliche Frage, wie erwähnt, in welcher Weise die Unterschiede zwischen den Personen eingehen. Betrachten wir dazu die Gleichung für das Lebensbudget einer Person am Ende ihres Lebens in einer stilisierten Fassung:

$$z(1+r)^{T-s} + \sum_{t=1}^T y_t(1+r)^{T-t} = \sum_{t=1}^T c_t(1+r)^{T-t} + b_{T+1}. \quad (1)$$

Dabei bezeichnet  $z$  eine im Alter  $s$  erhaltene Erbschaft,  $T$  die Lebensdauer,  $r$  den konstant angenommenen Zinssatz,  $y_t$  das Arbeitseinkommen in der Periode  $t$ ,  $c_t$  den Konsum (der eigentlich aus vielen einzelnen Konsumgüterkäufen besteht) in der Periode  $t$ , und  $b_{T+1}$  eine hinterlassene Erbschaft. Dazu fügen wir noch die Gleichung für die Vermögensentwicklung, mit  $a_t$  als Vermögen am Beginn der Periode  $t$  und  $a_1 = 0$ :

$$a_{t+1} = a_t(1+r) + y_t - c_t, \quad t = 1, \dots, T, \quad (2)$$

wobei in der Periode  $s$  auf der rechten Seite noch  $z$  zu addieren ist. Offensichtlich ist das am Ende existierende Vermögen gleich der Vererbung:  $a_{T+1} = b_{T+1}$ .  $a_t$  kann in manchen Perioden negativ sein, wenn bei einer Person die Verbindlichkeiten überwiegen.<sup>19</sup> In den Lebenszyklus-Modellen ohne Vererbung wird  $z = 0$  und  $a_{T+1} = 0$  angenommen; im Alter ist das Arbeitseinkommen  $y_t$  null und der Konsum  $c_t$  wird aus den Ersparnissen (und einer öffentlichen Rente) finanziert, sodass das Vermögen am Lebensende null wird.

Alle in Gleichungen (1) und (2) auftretenden ökonomischen Variablen sind Kandidaten für die Besteuerung. In einer Kohorte von Individuen der gleichen Generation unterscheiden sich die Werte der Variablen aus einer Vielzahl von Gründen. Das können zum einen unterschiedliche Präferenzen sein, die etwa bei der Einkommenserzielung und der Ersparnis

<sup>18</sup> Dieser Zugang geht auf Ramsey (1927), der allerdings ein Modell mit einem repräsentativen Individuum betrachtete (dessen Nutzenfunktion gleichzeitig die soziale Wohlfahrtsfunktion darstellte), um die optimale Struktur indirekter Steuern zu ermitteln.

<sup>19</sup> Den Fall  $a_{T+1} < 0$  betrachten wir nicht näher. Auf ein solches Erbe wird verzichtet werden.

eine Rolle spielen, aber auch Unterschiede in den ererbten oder erworbenen Arbeitsfähigkeiten (die den Lohnsatz bestimmen), in der erhaltenen Erbschaft  $z$ , in der Bereitschaft und Fähigkeit zur Risikotragung, im Veranlagungstalent (das den Zinssatz mit beeinflusst), im „Glück“ (das auf verschiedene Weise in das Einkommen einfließen kann), und in anderen Aspekten. Die Ermittlung eines wohlfahrtsoptimalen Steuersystems in einem Modell hängt davon ab, welche Unterschiede im Modell berücksichtigt werden, wie die Verhaltensreaktionen auf Steuern modelliert werden, und auch von der Gestalt der sozialen Wohlfahrtsfunktion. Jedenfalls ist nicht von vornherein einsichtig, warum sich die Besteuerung auf die Variablen  $y_t$ ,  $c_t$  und  $a_t r$  (= Kapitaleinkommen) konzentrieren soll, während  $z$  und  $b_{T+1}$  außer Acht bleiben.

### III.2 Die Redundanz indirekter Steuern im Mirrlees-Modell

Unterschiede zwischen den Personen wurden in der grundlegenden Arbeit von Mirrlees (1971) nur in der Form unterschiedlicher Lohnsätze, welche die unterschiedlichen Fähigkeiten widerspiegeln und fest vorgegeben sind, in das Modell der optimalen Besteuerung eingeführt. Somit gibt es ein Verteilungsproblem und die Arbeit hatte die Zielsetzung, die Eigenschaften einer optimalen Verteilung der Einkommensteuerbelastung zu studieren (eventuell mit einer negativen Komponente), wobei gleiche Präferenzen der Personen bezüglich Konsum und Arbeitszeit unterstellt wurden, ausgedrückt durch eine Nutzenfunktion  $u(c, l)$ . Mirrlees betrachtete bekanntlich den allgemeinen Fall eines optimalen *nichtlinearen* Einkommensteuertarifs, dessen Verlauf nur durch die individuellen Ausweichreaktionen auf den anzuwendenden Marginalsatz – Verringerung des Arbeitszeit – beschränkt wird (und durch das vorgegebene Steueraufkommen).<sup>20,21</sup> Im gleichen Modell lässt sich aber auch die optimale *lineare* Einkommensteuer (mit einem einzigen, konstanten Grenzsteuersatz und einem Freibetrag) charakterisieren (Hellwig 1986).

Für die Zielsetzung dieses Beitrags ist es nicht erforderlich, die allgemeinen Erkenntnisse zum Verlauf der Einkommensteuer zu studieren.<sup>22</sup> Wichtig ist dagegen ein Resultat, das von

---

<sup>20</sup> Formal entsteht das Problem durch *asymmetrische Information*: Der Gesetzgeber kennt die individuellen Fähigkeiten nicht und kann daher die Steuer nicht direkt bei diesen anknüpfen, sondern nur beim Einkommen, das sich als Produkt von Lohnsatz und (individuell manipulierbarer) Arbeitszeit ergibt.

<sup>21</sup> Zu ausführlichen Darstellungen siehe u. a. Tuomala (1990) und Brunner (1989).

<sup>22</sup> Es gab dazu eine große Menge an Arbeiten und eine bis heute anhaltende Diskussion, die jedenfalls in der US-amerikanischen Literatur bis zur Herleitung konkreter Steuersätze geführt hat. So kamen Diamond und Saez (2011) beim Versuch, ausgehend von Ergebnissen der Grundlagenforschung zu praktischen Konsequenzen für

Atkinson und Stiglitz (1972, 1976) in einem erweiterten Modell hergeleitet wurde. Sie betrachteten den Fall, dass die Individuen ihr Arbeitseinkommen für eine Reihe verschiedener Güter verwenden können (während im Mirrlees-Modell nur ein einziges umfassendes Konsumgut existiert) und stellten die Frage nach der optimalen Struktur indirekter Steuern, zusätzlich zu einer optimalen Einkommensteuer (weiterhin unter der Annahme identischer Präferenzen). Es zeigte sich das eindeutige Resultat, dass die Einhebung spezifischer Steuern (etwa auf Luxusgüter) keinen Wohlfahrtsgewinn ermöglicht; die optimal gestaltete Einkommensteuer reicht als einzige Steuer aus, um eine Umverteilung entsprechend den (Lohn-) Unterschieden zwischen den Individuen durchzuführen. Mit anderen Worten: Eine Umschichtung eines Teils der Steuerbelastung von der Einkommensteuer zu einer spezifischen Steuer auf ein Gut (oder auch auf mehrere) ergibt keinen Vorteil.<sup>23</sup>

Das Mirrlees-Modell stellt eine radikale Vereinfachung der in den Gleichungen (1) und (2) beschriebenen Einkommens- und Vermögensentwicklung über das Leben hinweg dar: Es gibt nur eine Periode, und erhaltene sowie hinterlassene Erbschaften ( $z$  und  $b_{T+1}$ ) werden ausgeblendet. Offensichtlich wird dann das gesamte Arbeitseinkommen für den Konsum ausgegeben, sodass eine Konsumbesteuerung (eine einheitliche Steuer auf *alle* Güter) nichts anderes als eine zusätzliche Einkommensteuer darstellt. Von letzterer wird angenommen, dass sie in optimaler Weise ausgestaltet ist, eben zusammen mit einer eventuellen einheitlichen Steuer auf alle Güter.

Man kann offensichtlich Zweifel daran haben, ob in der Realität eine im Sinn des Modells optimale Einkommensteuer vorliegt, aber wenn nicht, dann ist die wesentliche Konsequenz aus der theoretischen Analyse, dass es sinnvoller wäre, den Verlauf der Einkommensteuer besser zu gestalten, als Steuern auf spezifische Güter einzuheben (Kaplow 2006).

Auch wenn die Gültigkeit des Atkinson-Stiglitz Resultats von Bedingungen abhängt, deren Zutreffen nicht gesichert ist,<sup>24</sup> so stellt es jedenfalls einen klaren Bezugspunkt dar, der im Folgenden für die theoretische Erörterung der Erbschaftsteuer eine wichtige Rolle spielt.

---

die Steuerpolitik zu gelangen, zur Empfehlung, dass der höchste Grenzsteuersatz in den USA über 70% betragen sollte.

<sup>23</sup> Eine Begründung für die Besteuerung von Luxusgütern erhält man, wenn man das Phänomen des auffälligen Konsums („Keeping up with the Joneses“) in das Modell einbezieht (siehe z. B. Eckerstorfer und Wendner 2013).

<sup>24</sup> Für die identischen Präferenzen wird nun unterstellt, dass sie schwach separabel zwischen Konsum und Freizeit sind, was bedeutet, dass die Konsumententscheidung nur von der Höhe des verfügbaren Einkommens abhängt, aber nicht davon, wie viel Arbeitszeit dafür aufgewendet werden muss. Im Fall der Beschränkung auf

### III.3 Erbschaftsmotive

Einen zentralen Aspekt bei der wohlfahrtstheoretischen Analyse der Erbschaftsteuer stellt die Formulierung der Präferenzen dar, auf denen die Entscheidung für die Weitergabe von Vermögen beruht. Ihre genaue Modellierung betrifft sowohl den Einfluss der Besteuerung auf die Wohlfahrt der Betroffenen als auch deren Verhaltensreaktion, und beides ist für die Herleitung von Resultaten in einem Optimalsteuermodell relevant. In der Literatur (siehe u. a. Kopczuk 2013b, Cremer und Pestieau 2011) werden folgende Motive erörtert: dynastischer (reiner) Altruismus, Freude am Geben sowie das Tauschargument, dazu kommen noch sogenannte zufällige bzw. unbeabsichtigte Erbschaften.

#### III.3.1 Altruismus

In dieser Modellierung ist die Wohlfahrt der Erben – also in den typischen Fällen der Kinder – direkt in der Nutzenfunktion der Eltern enthalten. Dies spiegelt genau die in der Einleitung angesprochene Sichtweise wider, dass die Weitergabe von Vermögen erfolgt, weil sich Eltern um das Wohl der Nachkommen kümmern und sie über ihr Leben hinaus unterstützen wollen. Formal lässt sich im Fall so genannter dynastischer Präferenzen (Barro 1974) die Nutzenfunktion der Eltern  $U^e$  als

$$U^e = u(c^e, l^e) + \delta u(c^k, l^k) \quad (3)$$

schreiben, wobei die Indices  $e$  und  $k$  für Eltern bzw. Kinder stehen und  $c$  und  $l$  den Konsum bzw. die Arbeitszeit bezeichnen.  $u$  ist die als identisch angenommene generationsspezifische Nutzenfunktion und es wird die Annahme gemacht, dass die Wohlfahrt der Kinder additiv mit dem Gewicht  $0 < \delta < 1$  von den Eltern mitberücksichtigt wird. Wie in den meisten Modellen findet sich die Vereinfachung, dass das gesamte Leben zu einer einzigen Periode zusammengefasst wird.

Gegeben ihre vollkommene Voraussicht, treffen die Eltern Entscheidungen über Arbeit und Konsum für die gesamte Dynastie, also für beide Generationen. Die Möglichkeit der

---

eine optimale *lineare* Einkommensteuer (statt einer *nichtlinearen*) muss auch die Bedingung linearer Engelkurven für die Konsumgüter erfüllt sein.



Vererbung impliziert dabei, dass sie diese Entscheidungen unter einer *gemeinsamen* Budgetbeschränkung, die Konsum und Einkommen für beide Generationen umfasst, treffen: Aus den beiden getrennten Budgetbeschränkungen, nämlich  $c^e + b \leq w^e l^e$  für die Eltern (wobei es keine erhaltene Erbschaft in der Elterngeneration gibt und  $b$  die Vererbung bezeichnet) sowie  $c^k \leq w^k l^k + b(1+r)$  für die Nachkommen, folgt durch Elimination von  $b$

$$c^e + \frac{1}{1+r} c^k \leq w^e l^e + \frac{1}{1+r} w^k l^k .$$

Man erkennt in dieser Formulierung, dass der Konsum der Nachkommen – und somit auch dessen teilweise Finanzierung durch Vererbung – als ein weiteres Konsumgut wie der eigene Konsum in die Entscheidung der Eltern einfließt.

Wenn man dies in das Modell der optimalen Besteuerung (bei dem sich, wie im vorigen Abschnitt beschrieben, die Individuen nur in den Lohnsätzen unterscheiden) einbaut, so folgt die Anwendbarkeit des Resultats von Atkinson und Stiglitz: Bei optimal gestalteten Einkommensteuern für beide Generationen kann eine spezifische Steuer – in diesem Fall eine Steuer auf Erbschaften – keine Verbesserung der sozialen Wohlfahrt erbringen (Brunner und Pech 2012a). Die Essenz dieser Botschaft lässt sich in einer Formulierung von Kaplow (2001) prägnant darstellen: Was unterscheidet die Verwendung des Einkommens für die Vererbung von der Verwendung für andere Zwecke, etwa für das Golfspielen? Und warum soll man erstere daher besonders besteuern?

In den theoretischen Arbeiten stellt sich diese Frage sogar noch schärfer, wie das vor allem in den Beiträgen von US-amerikanischen Ökonomen herausgearbeitet wird (siehe etwa Kaplow 2009, Farhi und Werning 2010): Das gerade besprochene Resultat, dass eine Erbschaftsteuer nichts zur Wohlfahrtserhöhung beiträgt, ergibt sich, wenn die soziale Wohlfahrtsfunktion durch die Aggregation der individuellen Elternnutzen  $U_i^e$  gebildet wird (wobei der untere Index  $i$  hier die Existenz vieler Dynastien andeutet, die sich in ihren Arbeitsfähigkeiten, d. h. in den Lohnsätzen unterscheiden).<sup>25</sup> Nun mag man gegen diese Formulierung einwenden, dass ja auch die Generation der Nachkommen explizit zu berücksichtigen ist, und das erfordert, in der sozialen Wohlfahrtsfunktion nicht nur die Elternnutzen (3) sondern getrennt und

---

<sup>25</sup> Die Zielsetzung besteht dann darin, die Gesamtwohlfahrt der Elterngeneration zu maximieren, durch entsprechende Umverteilung über die Einkommensteuern in der Eltern- und in der Kindergeneration.

zusätzlich auch die Kindernutzen in der Form  $\rho u(c_i^k, l_i^k)$ , einzubeziehen. Dabei beschreibt hier  $0 < \rho < 1$  die *soziale* Gewichtung der Nachkommengeneration (während der Parameter  $\delta$  deren Gewichtung durch die jeweiligen Eltern zum Ausdruck bringt).

Diese Vorgehensweise wird in der Literatur unter dem Begriff des *Double-Counting* diskutiert (siehe u. a. Boadway 2012, S. 205ff), weil dabei eben die Wohlfahrt der Kinder ein zweites Mal einfließt, nachdem sie ja schon in der Nutzenfunktion der Eltern berücksichtigt wird. Die vielleicht überraschende Implikation dieser an sich plausiblen Formulierung ist, dass sich nun eine *Subvention* der Erbschaft als die optimale Lösung ergibt. Die intuitive Begründung dafür lässt sich einfach nachvollziehen: Wie jedes Geschenk verursacht die Vererbung doppelten Nutzen, nämlich für die Spender wie für die Empfänger. Wenn die Wohlfahrt letzterer explizit in die soziale Wohlfahrt einbezogen wird, so bewirkt die Vererbung gewissermaßen einen *positiven externen Effekt*. Weil ihn die Spender bei ihrer Entscheidung nicht berücksichtigen, muss sie durch eine Subvention korrigiert werden (siehe auch Blumkin und Sadka 2003). Allerdings soll diese Subvention nicht für alle Individuen gleich gestaltet sein, sondern in Abhängigkeit von der Höhe des Einkommens; Farhi und Werning (2010) zeigen, dass sie für höhere Einkommensgruppen geringer sein soll.

Ob Double-Counting, also die explizite Einbeziehung der Kindergeneration in die soziale Wohlfahrtsfunktion, die angemessene Modellierung darstellt, ist in der Literatur umstritten (siehe u. a. Kopczuk 2009, Kaplow 2009). Aus einer utilitaristischen Perspektive erscheint es folgerichtig, alle betroffenen Individuen separat zu berücksichtigen. Der Gegeneinwand hängt mit dem speziellen Charakter von Schenkungen zusammen: Wie man sich unschwer überlegen kann, führt deren Subventionierung *nicht* zu einer Pareto-Verbesserung, wie das bei der Subventionierung des Konsums von Gütern mit positivem externen Effekt der Fall ist, sondern zu einer reinen Umverteilung. Die Elterngeneration wird durch die Subvention zu einer überhöhten Vererbung veranlasst und ist in der Folge schlechter gestellt als beim Niveau der Vererbung ohne Subvention, die Kindergeneration wird besser gestellt.<sup>26</sup>

In der öffentlichen Diskussion über die Erbschaftsteuer wird die Forderung nach einer Subvention, also nach einer negativen Besteuerung, nicht gestellt; diese Idee erscheint wohl eher abwegig. Wenn man allerdings Schlussfolgerungen für das Steuersystem ziehen möchte,

---

<sup>26</sup> Dabei ist zu beachten, dass die Subvention ja durch eine Besteuerung der Einkommen der Betroffenen finanziert werden muss. Siehe auch Milgrom (1993) sowie Brunner und Pech (2012a).

so spielt in diesem Zusammenhang die Überlegung eine Rolle, dass – wie erörtert – eine uniforme Steuer auf alle Ausgaben einer Person äquivalent zu einer Einkommensteuer (bzw. zu einem Aufschlag auf letztere) ist. Tatsächlich wird allerdings nur jener Teil des Einkommens, der für Konsumausgaben verwendet wird, mit der Umsatzsteuer (von etwa 20%) belastet. Auf den gesparten Teil entfällt keine Umsatzsteuer, und soweit diese Ersparnis als Erbschaft weitergegeben wird, lässt sich das als eine Subventionierung gegenüber dem Konsum interpretieren. Allerdings ist dabei die vor dem Transfer auftretende Belastung der Vermögensveranlagung durch andere Steuern, z. B. auf Kapitaleinkommen, zu berücksichtigen.

### III.3.2 Freude am Geben

Das gerade besprochene altruistische Motiv für die Vererbung unterstellt eine sehr enge Verbindung zwischen den Generationen. Die Eltern kennen die Situation ihrer Nachkommen vollständig, einschließlich der Präferenzen, und dies veranlasst sie, einen Teil ihres Einkommens weiter zu geben. Der Einwand liegt nahe, dass in der Realität solche Transfers häufig nicht durch so weitreichende Informationen und vorausschauende Entscheidungen begründet sind. Eine in dieser Hinsicht weniger anspruchsvolle Motivation unterstellt den Eltern nur, dass sie einen bestimmten Betrag weitergeben möchten und dass für sie diese Weitergabe als solche von Bedeutung ist, unabhängig von der Situation der Empfänger. In der ökonomischen Literatur wird dieses Motiv als „Freude am Geben“ oder als „Warm Glow“ bezeichnet.

Für die analytische Darstellung der Implikationen dieses Motivs ist zu klären, ob sich die Freude am Geben auf die Brutto- oder die Nettoerbschaft bezieht. In der ersten Variante würden sich die Eltern nur um den Betrag kümmern, den sie weitergeben, ohne dass es eine Rolle spielt, wie viel davon der Staat einbehält. Somit hätte die Besteuerung keinen Effekt auf die Entscheidung über die Höhe der Erbschaft, was als nicht sehr plausibel erscheint.<sup>27</sup> Lediglich ein Einkommenseffekt für die Nachkommen wäre mit der Steuer verbunden.

Interessanter für die Analyse der Steuereffekte ist daher die Formulierung, dass sich die Freude am Geben auf den nach Abzug der Steuern weitergegebenen Betrag bezieht. Für die formale Darstellung bedeutet dies, dass die Nutzenfunktion der Eltern nun explizit die

---

<sup>27</sup> Empirische Untersuchungen in den USA finden eine von null verschiedene, wenn auch geringe Elastizität der Vererbung bezüglich des Steuersatzes (siehe auch Abschnitt III.3.5).

Nettovererbung  $b^n$  enthält, sie lässt sich also an Stelle von (1) als  $u(c^e, b^n, l^e)$  schreiben.<sup>28</sup> Weiters fließt  $b^n$  natürlich in das Budget der nächsten Generation ein, genau in der gleichen Weise wie es in der in III.1.1 beschriebenen Budgetgleichung  $c^k \leq w^k l^k + b^n(1+r)$  zum Ausdruck kommt.

Wenn man diese Formulierung im Modell der optimalen Besteuerung verwendet, so ergeben sich ähnliche Resultate wie beim altruistischen Motiv. Insbesondere sieht man unmittelbar, dass  $b^n$  formal nichts anderes als ein weiteres Gut neben dem eigenen Konsum der Eltern ( $c^e$ ) darstellt und daher das Atkinson-Stiglitz-Resultat weiterhin zutrifft: Eine Umschichtung von der Einkommensteuer auf eine spezielle Steuer auf die Erbschaft erhöht die soziale Wohlfahrt nicht.

Außerdem tritt auch in diesem Modell der schon bekannte positive externe Effekt durch die Weitergabe von Vermögen auf, und daraus folgt ebenso ein Grund für die Subventionierung der Vererbung. Dies gilt, wenn die Generation der Nachkommen neben der Generation der Eltern in die soziale Wohlfahrtsfunktion einbezogen wird, was wieder eine Art Double-Counting bedeutet: Auch wenn in der Nutzenfunktion der Eltern nun der Nutzen der Kinder nicht explizit auftritt, sondern an dessen Stelle die Freude am Geben, so lässt sich doch argumentieren, dass letztere für die Eltern eben auf der Tatsache beruht, dass Vererbung zur Wohlfahrt der Kinder beiträgt. Jedenfalls ist die Frage der „richtigen“ Formulierung der sozialen Wohlfahrtsfunktion umstritten; von manchen Autoren wird eine Bereinigung um die Doppelzählung vorgeschlagen.<sup>29</sup>

Die wichtigste Konsequenz dieser Formulierung des Erbschaftsmotivs im Gegensatz zur vorhergehenden liegt darin, dass die aufeinander folgenden Generationen nicht mehr als eine einheitliche Dynastie aufgefasst werden. Die erste Generation entscheidet nur über eigenes Arbeitsangebot, Konsum und Vererbung, braucht aber keine Voraussicht für die Situation der nächsten Generation und nimmt deren Entscheidungen nicht vorweg. Insbesondere wird es dadurch möglich, die Steuerpolitik des Staates (einschließlich Umverteilung) in jeder Generation getrennt zu modellieren, während im altruistischen Modell alle Maßnahmen für

---

<sup>28</sup> Häufig wird zur Vereinfachung angenommen, dass  $b^n$  additiv einfließt, so dass die Nutzenfunktion als  $u^e(c^e, l^e) + v^e(b^n)$  geschrieben wird, mit der Funktion  $v^e(b^n)$  als Beschreibung der Freude am Geben.

<sup>29</sup> Für eine Diskussion siehe Diamond (2006), sowie auch Boadway und Cuff (2014).

die gesamte Dynastie schon in der ersten Generation vorausgesehen werden und sich auswirken.

Durch diese Trennung der Generationen tritt auch deutlicher hervor, dass der Empfang einer Erbschaft  $b^n$  für die Generation der Nachkommen einen *negativen* Effekt auf das Arbeitsangebot hat. Das ist unmittelbar einsichtig, wenn man annimmt, dass Freizeit ein normales Gut darstellt und deren Konsum somit bei einer Erhöhung des verfügbaren Budgets durch eine Erbschaft steigt, also die geleistete Arbeitszeit sinkt. Ein solcher Effekt wurde tatsächlich in empirischen Studien gefunden.<sup>30</sup> Er ist allerdings aus wohlfahrtstheoretischer Sicht irrelevant (weil er ja das optimale Anpassungsverhalten auf eine Einkommens- bzw. Wohlfahrtserhöhung darstellt), solange keine externen Effekte damit verbunden sind, etwa für spätere Generationen.<sup>31</sup>

### III.3.3 Zufällige Erbschaften

Dabei handelt es sich nicht wirklich um ein Motiv für das Hinterlassen von Erbschaften, sondern um eine Erklärung für ihr Auftreten, auch wenn dahinter keine bewusste Entscheidung steht. Zufällige oder ungeplante Erbschaften sind die Folge, wenn eine Person vorzeitig stirbt, ohne ihre – für den Alterskonsum vorgesehenen – Ersparnisse aufgebraucht zu haben.

In einer formalen Darstellung wird dazu das Entscheidungsproblem der Eltern um eine zweite Periode erweitert, die als Rentenphase zu interpretieren ist, mit dem Alterskonsum  $c_2^e$ . Die Nutzenfunktion wird an Stelle von (1) nun als  $u(c_1^e, c_2^e, l_1^e)$  geschrieben, wobei der untere Index die Periode bezeichnet. In dieser Formulierung gibt es ein Motiv, aus dem durch das Arbeitsangebot  $l_1^e$  der ersten Periode erwirtschafteten Einkommen einen Teil zur Finanzierung des Alterskonsums zu sparen. Weiters wird die Möglichkeit einbezogen, dass

---

<sup>30</sup> Siehe zu einem Überblick Kopczuk (2013b). In diesem Zusammenhang sei der berühmte Satz von Andrew Carnegie zitiert: „The parent who leaves his son enormous wealth, generally deadens the talents and energies of the son and tempts him to lead a less useful and less worthy life than he otherwise would.“ Nach *Forbes* vom 10.11.1999.

<sup>31</sup> Eine Art externer Effekt tritt dadurch auf, dass der Erhalt von Erbschaften das Arbeitsangebotsverhalten der Empfänger in unterschiedlicher Weise je nach Lohnsatz ändert, was den Spielraum des Staates für die Gestaltung einer (umverteilenden) Einkommensteuer in der Empfängergeneration verändert. Kopczuk (2013a) erörtert in einem Modell, dass eine Erbschaftsteuer diesen Spielraum für den Staat verbessert und stellt diese positive Konsequenz der negativen Wirkung durch die Verringerung des positiven externen Effekts gegenüber.

die Personen mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit die Rentnerperiode nicht erleben: In diesem Fall hinterlassen sie dann eine unbeabsichtigte Erbschaft.

Es bietet sich in diesem Modell an, eine *hundertprozentige* Besteuerung der Erbschaften als die optimale Lösung anzusehen. Der Grund liegt darin, dass eine solche Steuer ja das Verhalten der Elterngeneration nicht beeinflusst und daher keinerlei Effizienzverluste verursacht. Daher kann man den Erlös verwenden, um die Einkommensteuer der Elterngeneration zu reduzieren (die ja einen Effizienzverlust bewirkt). Wenn man die Nachfolgeneration in die soziale Wohlfahrtsfunktion mit einbezieht, so ergibt sich als optimale Strategie, dass der Staat einen Teil des Erlöses aus der Erbschaftsteuer für die Besserstellung dieser Generation verwendet.<sup>32</sup>

### III.3.4 Tauschmotiv

Als geradezu typisch ökonomische Erklärung lässt sich das Motiv ansehen, dass *beabsichtigte* Hinterlassenschaften zum Tausch für ein gewünschtes Verhalten der potentiellen Erben eingesetzt werden (Bernheim, Shleifer und Summers 1985). Die Elterngeneration verhält sich strategisch, um eine Leistung der Kinder zu erhalten, indem sie diesen ein Erbe in Aussicht stellt bzw. den Verlust des Erbes bei ungenügender Leistung.<sup>33</sup> Diese Sicht stellt offensichtlich eine Alternative zur altruistischen Motivation und zur Freude am Geben dar, bei denen in beiden Fällen die Weitergabe nicht mit einer Gegenleistung verknüpft ist.

Beim Tauschprozess zwischen Eltern und Nachkommen kommt es auf die Verteilung der Verhandlungsmacht an; bei den entsprechenden spieltheoretischen Formulierungen ergibt sich als Gleichgewichtslösung im Allgemeinen kein effizientes Ausmaß an Vererbung bzw. Leistung der Erben. Allerdings dürfte das kaum einen Anlass für den Einsatz von Steuern oder Subventionen durch den Staat darstellen. Meines Wissens wird dieses Motiv in den Modellen zur optimalen Steuerstruktur nicht erörtert.

---

<sup>32</sup> Kopczuk (2013b) führte als Einwand gegen diese Politik an, dass die unbeabsichtigten Erbschaften nur deshalb entstehen, weil kein Instrument der Absicherung dagegen existiert. Es würde sich ja anbieten, die Ersparnis für den Alterskonsum in Form einer privaten Rentenversicherung anzulegen (Yaari 1965), was in der Realität aber aus verschiedenen Gründen nur in geringem Ausmaß geschieht. Die staatliche Politik sollte in erster Linie darauf gerichtet sein, dieses Marktversagen zu korrigieren.

Außerdem mag eine hundertprozentige Steuer auch deswegen nicht optimal sein, weil die Rückverteilung der Erlöse den Gestaltungsspielraum des Staates für die Einkommensteuern der beiden Generationen beeinflusst (Kaplow 2001, Blumkin und Sadka 2003). Siehe dazu die vorhergehende Fußnote.

<sup>33</sup> Dabei ist anzumerken, dass die freie Verfügbarkeit der Eltern in manchen Staaten wie Deutschland und Österreich durch das Erbrecht beschränkt wird. In den USA ist das nicht der Fall. Zum Zusammenhang zwischen Erbrecht und der Auferlegung der Steuerpflicht auf den Erblasser oder den Erben siehe Beckert (2004).

### III.3.5 Nutzen aus dem Besitz von Vermögen

Zur Vererbung kommt es, wenn eine Person in ihrer Erwerbsphase mehr an Vermögen angehäuft hat, als sie im Alter für ihren Konsum benötigt. Wie erwähnt, bedeutet dies auch, dass die Person nicht ihr gesamtes Vermögen in eine Pensionsversicherung eingebracht hat, deren Auszahlungen mit dem Lebensende befristet sind. Die genannten Motive können dieses Verhalten erklären (mit Ausnahme der zufälligen Erbschaften). Empirische Untersuchungen, die vor allem in den USA durchgeführt wurden, ergaben tatsächlich Hinweise auf ein wirksames Vererbungsmotiv (Kopczuk und Lupton 2007 fanden, dass drei Viertel der Bevölkerung ein solches besitzt). Darauf deutet auch die Existenz einer moderaten, aber doch vorhandenen Reaktion der Vererbung auf eine Änderung der Besteuerung.<sup>34</sup>

Welche Rolle die betrachteten Motive im Einzelnen spielen, bleibt allerdings nach den empirischen Studien unklar. Am häufigsten wurde das Vorliegen von altruistischem Verhalten anhand der Frage getestet, ob die Eltern tatsächlich bei ihrer Entscheidung die Wohlfahrt der Empfänger in Betracht ziehen. Bei mehreren Kindern müsste das dazu führen, dass ihnen unterschiedliche Hinterlassenschaften zukommen, je nach ihrer eigenen Einkommensposition. Dies ist aber kaum der Fall, die Erbschaft wird üblicherweise gleich verteilt (Wilhelm 1996).<sup>35</sup> Alternative Erklärungen sind dann die Freude am Geben sowie das Tauschmotiv.<sup>36</sup>

In seinem Überblick zog Kopczuk (2013b) aus den empirischen Studien den Schluss, dass für die Vererbungsentscheidungen ein Zusammenspiel von Motiven ausschlaggebend ist, die in unterschiedlicher Ausprägung für einzelne Personen maßgeblich sind. Allerdings deuten einige Arbeiten auf die Bedeutung eines anderen wichtigen Faktors hin, den Kopczuk als das Bestreben, Vermögen anzuhäufen und darüber die Kontrolle zu behalten, beschreibt. So hat überraschenderweise die Existenz von Kindern keinen großen Einfluss auf die Vermögensbildung (Hurd 1987); Konsum- und Ersparnispfade verlaufen ähnlich, ob Personen Kinder haben oder nicht. Außerdem erhöhen sehr reiche Menschen ihr Vermögen bis zum Eintritt einer finalen Krankheit und beginnen erst dann mit der Planung der Hinterlassenschaft

---

<sup>34</sup> Vgl. Kopczuk (2013b). Wegen des potentiell langen Anpassungszeitraums sind diese Schätzungen allerdings sehr problematisch.

<sup>35</sup> Höchstens bei Schenkungen zu Lebzeiten kann eine kompensatorische Aufteilung beobachtet werden (McGarry 1999). Außerdem reagieren Schenkungen stärker als Erbschaften auf Steueränderungen (Joulfaian 2004).

<sup>36</sup> Arrondel und Laferrère (2001) fanden für Frankreich allerdings auch keinen Hinweis auf ein Tauschmotiv (und ebenfalls keinen auf ein altruistisches Motiv).

(Kopczuk 2007), und dazu passt das Ergebnis einer weiteren Studie, dass die Menschen jene steuerlichen Vorteile, die ein Verschenken zu Lebzeiten gegenüber dem Vererben hätte, nicht ausnützen (Joulfaian und McGarry 2004).

Es liegt nahe, aus diesen Ergebnissen den Schluss zu ziehen, dass Vermögen als solches für die Menschen von Bedeutung ist, unabhängig von der Vorsorge für die Nachkommen. Insofern sind Erbschaften zu einem guten Teil tatsächlich unbeabsichtigt, ähnlich wie das in III.3.3 erörtert wurde, nur dass dort die Finanzierung des Alterskonsums und ein vorzeitiger Tod als Begründung angeführt wurden, während nun die Vermögensanhäufung selbst als eine direkte Motivation erscheint.

#### III.4 Weitere Unterschiede zwischen den Individuen als Begründung für die Erbschaftsteuer

Als Essenz der bisherigen Überlegungen dieses Kapitels lässt sich festhalten, dass im Fall unbeabsichtigter Vererbung eine hohe Besteuerung sinnvoll ist, während bei einem operativen Motiv wie Altruismus oder Freude am Geben die Theorie eher für eine Subventionierung spricht. Das letztere Resultat dürfte eher Verwunderung hervorrufen, auch wenn es theoretisch exakt begründet ist. Eine wesentliche Ursache für das Unbehagen liegt zweifellos darin, dass die betrachteten Modelle zu einfach gehalten sind, um plausible Schlüsse auf die reale Politikgestaltung zu erlauben.

Angesichts der Tatsache, dass als positiver Effekt einer Erbschaftsteuer von den Proponenten ja gerade die Verteilungswirkung ins Treffen geführt wird, liegt ein zentraler Punkt bei der Frage, welche Unterschiede zwischen den Individuen im Modell enthalten sind und in welcher Weise sie als Anknüpfungspunkte für die Verteilung der Steuerlast dienen. Im Standardmodell werden, wie erwähnt, nur Unterschiede in den Lohnsätzen – und dadurch hervorgerufene Unterschiede in den (Arbeits-) Einkommen – berücksichtigt.

Ein weiteres wichtiges Merkmal, in dem sich Individuen unterscheiden, und das eben durch den Vererbungsprozess hervorgerufen wird, besteht in den *erhaltenen* Erbschaften, also in der Variablen  $z$  in der Gleichung (1) in III.1. Der Erbschaftsprozess führt zu einer Ungleichheit in den Anfangsausstattungen, manche Haushalte erhalten mehr, andere dagegen wenig oder gar nichts, und gerade darauf beruht ja der Gedanke einer Umverteilung mithilfe einer Erbschaftsteuer. Die bisher besprochenen Modelle ließen diesen Aspekt außer Acht und



konzentrierten sich auf die spezifische Verwendung des Einkommens für die Vererbung, entsprechend dem jeweiligen Motiv.

In Brunner und Pech (2012ab) wurde in dem im Kapitel III.3.1 skizzierten Modell (mit altruistischem Motiv oder mit Freude am Geben) die Annahme berücksichtigt, dass schon in der Elterngeneration unterschiedliche erhaltene Erbschaften vorliegen, die als exogen angenommen wurden. Somit unterscheiden sich die Individuen in einer zweiten Dimension, nicht nur in den Lohnsätzen. Eine generelle Implikation dieser Formulierung ist, dass eine Besteuerung der Ausgabenseite (betrifft die Variablen  $c_t$  und  $b_{T+1}$  in Gleichung (1)) nun umfassender wirkt als eine Besteuerung der Arbeitseinkommen, weil letztere die erhaltenen Erbschaften außer acht lässt. Speziell gilt in diesem Modell, dass die Einhebung einer Erbschaftsteuer, neben der optimal gestalteten Einkommensteuer, tatsächlich einen positiven Umverteilungseffekt hat, falls die erhaltenen Erbschaften positiv mit den Lohnsätzen korreliert sind.<sup>37</sup> Das Irrelevanzresultat von Atkinson und Stiglitz trifft hier nicht mehr zu, weil in diesem Modell ein weiteres Merkmal zur Ungleichheit zwischen den Personen beiträgt, nicht allein die Lohnsätze.<sup>38</sup>

Eine weitere mögliche Erweiterung des Standardmodells setzt bei den Präferenzen an. Saez (2002) zeigte, dass in einem Modell, in dem die Personen mit höherem Einkommen eine stärker ausgeprägte Präferenz für bestimmte Güter aufweisen, das Atkinson-Stiglitz-Resultat ebenfalls seine Gültigkeit verliert. Als eine spezielle Konsequenz folgt, dass eine Umschichtung der Besteuerung von der Einkommensteuer zu einer Besteuerung des Kapitals die soziale Wohlfahrt erhöht.

Die bisher besprochenen Modelle greifen eine Kohorte von Individuen heraus, die sich in ihren Arbeitsfähigkeiten und eventuell in anderen Merkmalen unterscheiden und die ein Motiv für die Weitergabe einer Hinterlassenschaft besitzen. In dieser Kohorte wird dann der Effekt einer Erbschaftsteuer auf die Wohlfahrt der Eltern- und Kindergeneration betrachtet. Die Analyse des dauerhaften Effekts dieser Steuer erfordert die Modellierung eines langfristigen Gleichgewichtszustands.

---

<sup>37</sup> Wie im Kapitel II dargelegt, gibt es eine Reihe empirischer Befunde über den positiven Zusammenhang von Elterneinkommen und Kindereinkommen, die es plausibel erscheinen lassen, dass diese Bedingung in der Realität erfüllt ist. Bei Double-Counting in der sozialen Wohlfahrtsfunktion steht dem positiven Effekt der Steuer die Forderung nach einer Subvention gegenüber.

<sup>38</sup> Brunner, Eckerstorfer und Pech (2013) zeigten, dass unter Berücksichtigung von Hinterziehungsmöglichkeiten sowohl eine Besteuerung des ererbten Vermögens wie auch jene des Konsums Bestandteil eines optimalen Steuersystems sind.

In Brunner und Pech (2013) wurde die Annahme exogen gegebener Unterschiede in den Anfangsausstattungen fallen gelassen; diese Unterschiede ergeben sich endogen aus der Tatsache, dass Eltern je nach eigenem Einkommen (resultierend aus unterschiedlichen Lohnsätzen wie im Mirrlees-Modell) unterschiedlich viel an die Kinder weitergeben. Der Zusammenhang zwischen den Lohnsätzen der Eltern und denen der Kinder wurde durch konstante Übergangswahrscheinlichkeiten (Markow-Prozess) charakterisiert. Es zeigte sich auch in diesem Modell, dass eine Umschichtung von der Besteuerung der Arbeitseinkommen hin zur Besteuerung einen erwünschten Effekt hat, wenn – wie das in der Realität der Fall ist – die untersten Einkommensgruppen sehr geringe Erbschaften erhalten.<sup>39</sup> Außerdem gilt in diesem Modell auch, dass eine Besteuerung des Konsums einen positiven Effekt hat, weil im Steady-State Personen mit höheren erwarteten Erbschaften mehr konsumieren.<sup>40</sup>

Piketty und Saez (2012, 2013) formulierten ein dynamisches Modell, in dem sich die Individuen in zwei Merkmalen unterscheiden, nämlich in den Lohnsätzen und in den Präferenzen für die Vererbung; beide Merkmale sind in jeder Generation zufällig. Die Erweiterung des Standardmodells um die spezielle Annahme einer zufällig verteilten Vererbungsneigung in jeder Generation ermöglichte es Piketty und Saez, im Modell die hohe Konzentration der Erbschaften am oberen Ende abzubilden (während ein großer Teil der Haushalte – fast – keine Erbschaften erhält, siehe Kapitel II). Variierende Lohnsätze allein reichen dazu nicht aus.

Die Autoren betrachteten den aus dem Vererbungsprozess folgenden langfristigen Gleichgewichtszustand, dessen Eigenschaften durch die Verteilungen der beiden Merkmale charakterisiert sind. Im Besonderen leiteten sie eine Gleichung für den Zusammenhang zwischen den optimalen (proportionalen) Steuersätzen auf das Arbeitseinkommen und auf Erbschaften her, wobei nur Größen, die im Prinzip beobachtbar sind (wie die langfristigen Elastizitäten des Einkommens und der Vererbung in Bezug auf den jeweiligen Steuersatz), sowie politisch vorgegebene Verteilungsparameter einfließen. Diese Gleichung drückt den grundlegenden Zielkonflikt aus, dass eine Steuer auf Erbschaften einerseits deren Umfang reduziert (negativer Effekt), aber andererseits eine geringere Besteuerung der

---

<sup>39</sup> Ein positiver Effekt einer Erbschaftsteuer tritt auch in einem Steady-State Modell von Kopczuk (2001) auf, in dem die Erben denselben Lohnsatz wie ihre Eltern haben.

<sup>40</sup> Es sei angemerkt, dass im Steady-State Modell volles „Double-Counting“ enthalten ist, weil jeder Effekt auf die Hinterlassenschaft gleichzeitig auch die erhaltenen Erbschaften derselben Generation betrifft.

Arbeitseinkommen ermöglicht (positiver Effekt). Je nach der Intensität der Effekte sowie der Gewichtung der positiv oder negativ Betroffenen in der sozialen Wohlfahrtsfunktion wird eine höhere oder eine niedrigere Erbschaftsteuer optimal erscheinen. Piketty und Saez führten Simulationsrechnungen auf der Basis realistischer Werte für die USA und Frankreich durch und fanden bei einer plausiblen Gewichtung der Individuen, dass der optimale Erbschaftsteuersatz hohe Werte (von über 50%) annimmt. Der Grund dafür liegt eben in der starken Konzentration der Erbschaften am oberen Ende.

#### IV Erbschaftsteuer als Versicherung gegen Pflegeausgaben

Die in Kapitel III betrachteten Modelle zur optimalen Besteuerung behandeln die Erbschaftsteuer unter dem Aspekt ihrer Verteilungswirkung, weil sich die Menschen in ihrer Fähigkeit zur Erzielung von Einkommen unterscheiden und weil sie unterschiedliche Erbschaften bekommen. In diesem Abschnitt wird von einer Verteilungsüberlegung abgesehen und gezeigt, dass auch in einem Modell mit einem repräsentativen Individuum eine Umschichtung der Besteuerung von der Einkommensteuer oder von der Umsatzsteuer zur Erbschaftsteuer einen positiven Wohlfahrtseffekt aufweist. Der Grund dafür ergibt sich aus dem Zusammenhang zwischen der Höhe der Erbschaft und den Ausgaben für Langzeitpflege (Brunner 2012).

Der Ausgangspunkt ist, dass für jede Person in der Erwerbsphase das Ausmaß der Pflegebedürftigkeit im Alter eine zufällige Größe darstellt. Wenn dann der Zeitpunkt der Realisierung kommt und die Pflegebedürftigkeit (eventuell) eintritt, sind offensichtlich alle ökonomischen Entscheidungen bezüglich Einkommen und Konsum schon gefallen; die Person kann keine Anpassungsmaßnahmen mehr vornehmen. Daher müssen anfallende Pflegeausgaben aus den Ersparnissen getragen werden und das bedeutet, dass sie im vollen Umfang die von der Person hinterlassene Erbschaft reduzieren. Letztere ist dann ebenfalls eine zufällige Größe.<sup>41</sup>

In dieser Situation wäre offensichtlich eine private Versicherung gegen Pflegeausgaben die erstbeste Lösung. Für eine Person, die eine Erbschaft an die Kinder hinterlassen möchte, stellt eine Pflegeversicherung de-facto eine „Erbschaftsversicherung“ dar. Allerdings gibt es aus verschiedenen Gründen in der Realität kaum einen Markt für solche privaten

---

<sup>41</sup> Dies ist kein rein theoretisches Argument. Mehrjährige umfangreiche Pflegebedürftigkeit verursacht tatsächlich Kosten in der Höhe eines „kleinen Vermögens“. Siehe auch Pauly (1990) und Meier (1998).

Pflegeversicherungen (Brown and Finkelstein 2007). An deren Stelle treten häufig staatliche Versicherungen wie in Deutschland, die durch verzerrende Steuern auf das Einkommen oder den Konsum finanziert werden.

In einem entsprechenden Modell kann man zeigen, dass es für eine Person angesichts der Unsicherheit von Vorteil ist, wenn Erbschaften besteuert und dafür Einkommen und Konsum entlastet werden. Den Grund kann man unschwer erkennen: Alle Steuern wirken verzerrend, aber der wichtige Unterschied besteht darin, dass Einkommen und Konsum zu einem Zeitpunkt besteuert werden, zu dem die Höhe der Pflegeausgaben nicht bekannt ist, Erbschaften dagegen erst danach. Die Bemessungsgrundlage der Erbschaftsteuer variiert also mit dem Ausmaß der Pflegeausgaben, man zahlt wenig bei hohen und viel bei niedrigen Ausgaben. Eine Umschichtung von der Einkommen- oder Konsumsteuer (beide sind unabhängig von der Höhe der Pflegeausgaben) hin zur Erbschaftsteuer stellt daher eine Art Versicherung dar. Mit anderen Worten: eine Erbschaftsteuer führt im Hinblick auf die Pflegeausgaben tendenziell einen Ausgleich von weniger betroffenen zu stärker betroffenen Personen herbei.

#### V Die Besteuerung der Unternehmensweitergabe

Ein kritischer Punkt bei allen Steuern ist die genaue Ermittlung der Bemessungsgrundlage. Bei der Erbschaftsteuer erfordert dies die Bestimmung des Werts der übertragenen Vermögensgegenstände. In Deutschland wurde mit der Neuregelung 2008, nach der negativen Beurteilung der früheren Bewertungsmethoden durch den Bundesverfassungsgerichtshof, die grundsätzliche Orientierung am aktuellen Verkehrswert zur Regel erhoben. Dies ist allerdings nur in jenen Fällen leicht durchführbar, in denen es Marktwerte gibt, wie bei regelmäßig gehandelten Wertpapieren. In anderen Fällen müssen Bewertungsverfahren eingesetzt werden, die mit einer gewissen Unsicherheit behaftet sind, wie etwa der Vergleich von Liegenschaften mit ähnlichem Charakter. Das gilt auch für die Bewertung von Unternehmen durch das Ertragswertverfahren, also durch die Hochrechnung der laufenden Gewinne (Houben und Maiterth 2011a).

Aus der Bewertung ergibt sich die Bemessungsgrundlage durch Berücksichtigung der vom Gesetz vorgesehenen Freistellungen. Dabei wurden in Deutschland bei der Reform des Jahres

2008 neben den persönlichen Freistellungen zusätzliche besondere sachliche Freistellungen für land- und forstwirtschaftliches Vermögen, für Betriebsvermögen – Einzelbetriebe, Anteile an Personengesellschaften – sowie für Anteile von mehr als 25% an Kapitalgesellschaften gewährt. Unternehmensvermögen bleibt unter gewissen Bedingungen zu 85% oder sogar zu 100% unbesteuert, wenn der Betrieb nicht verkauft wird und so fortgeführt wird, dass eine gewisse Mindestlohnsumme innerhalb von fünf oder sieben Jahren erreicht wird.<sup>42</sup>

Begründet wird diese Besserstellung mit der in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtshofs grundsätzlich akzeptierten Förderung des Gemeinwohls, was im konkreten Fall die Erhaltung von Arbeitsplätzen betrifft. Dahinter steht das häufig vorgebrachte Argument, dass die entstehende Erbschaftsteuerschuld ein Unternehmen so stark belasten kann, dass eine Weiterführung erschwert oder gar unmöglich gemacht wird. Dies wird in erster Linie für kleinere Familienunternehmen ins Treffen geführt.

In einem Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats (Bundesministerium der Finanzen 2012) wurde diese Argumentation ausführlich geprüft und für nicht stichhaltig befunden. Zu den drei möglichen negativen Konsequenzen der Erbschaftsteuer stellte der Beirat fest:

*Investitionsbelastung.* Eigentümer eines Unternehmens, die wissen, dass später bei der Weitergabe des Betriebs die Erbschaftsteuer anfallen wird, könnten aus diesem Grund weniger Investitionen tätigen. Eine einfache Überlegung zeigt jedoch, dass es bei dieser Entscheidung auf die alternativen Veranlagungsmöglichkeiten ankommt. Wenn diese in gleicher Weise der Erbschaftsteuer unterliegen, ist keine Beeinträchtigung der Investitionsentscheidung im Unternehmen zu erwarten. Im Gegenteil, bei Freistellung des Betriebsvermögens kann es zu Überinvestition kommen.

*Liquiditätsentzug.* Die Entrichtung der Erbschaftsteuer entzieht dem Unternehmen Liquidität, und bei imperfekten Kapitalmärkten kann es dies eventuell nicht mit Kreditaufnahme kompensieren, dann wird die Finanzierung von sinnvollen Investitionen gefährdet. Diese Möglichkeit besteht im Prinzip, allerdings gibt es keine empirische Evidenz dafür, dass sie

---

<sup>42</sup> Auch für zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke wurde eine Vergünstigung eingerichtet. Für eine genauere Darstellung siehe Bundesministerium der Finanzen 2012.

tatsächlich ein reales Problem darstellt. Die Erbschaftsteuer kann aus dem weiteren ererbten Vermögen, neben dem Betriebsvermögen, beglichen werden.<sup>43</sup>

*Internationale Ausweichreaktionen.* Wie alle Steuern bietet auch die Erbschaftsteuer Anreize für Steuerplanungen. Bei Gleichbehandlung aller Vermögensbestandteile im Inland kann dies nur durch die Verlagerung ins Ausland erfolgen. Allerdings wird diese Ausweichreaktion durch strikte Zugriffe auch auf Auslandsvermögen bei der Erbschaftsbesteuerung sehr erschwert; am ehesten mag der Zuzug von ausländischen Unternehmen negativ beeinflusst werden. Als Mittel um diese Problematik zu entschärfen, empfiehlt der Wissenschaftliche Beirat eine Senkung der Steuersätze, ermöglicht durch den Wegfall der Begünstigungen für Betriebsvermögen.<sup>44</sup>

Erwähnt sei in diesem Zusammenhang noch, dass das Unternehmensvermögen gerade bei großen Erbschaften einen erheblichen Anteil ausmacht (Bundesministerium der Finanzen 2012) und die Verschonung unabhängig von der Höhe dieses Vermögen gewährt wird. Die grundsätzliche Problematik der Freistellung liegt darin, dass sie vor allem die Weiterführung von Familienunternehmen durch die Nachkommen der Eigentümer fördert. Dies ist dann kein wünschenswertes Ergebnis, wenn die eigenen Nachkommen nicht am besten geeignet sind, das Unternehmen zu leiten. Die empirische Evidenz spricht tatsächlich eher für die letztere These. So fand Pérez-González (2006) für börsennotierte US-amerikanische Kapitalgesellschaften, dass bei einem Wechsel des CEOs die weitere Entwicklung des Firmenwertes schlechter war, wenn die Nachfolge aus dem Familienkreis kam, im Vergleich zu einer durch einen nicht verwandten Manager. Erklären lässt sich dies vermutlich dadurch, dass bei letzteren ein größerer Pool zur Auswahl steht als nur der Familienkreis.<sup>45</sup>

---

<sup>43</sup> Siehe dazu auch die empirische Untersuchung von Houben und Maiterth (2011b). Auch für die USA gibt es keine Anzeichen dass die Erbschaftsteuer ein großes Problem für Familienunternehmen darstellt (Gale und Slemrod 2001, S. 47). Für den Fall, dass doch ein Liquiditätsengpass auftreten sollte, kann eine Stundung der Erbschaftsteuer über mehrere Jahre vorgesehen werden.

<sup>44</sup> Schätzungen für das Ausmaß der internationalen Vermögensverlagerungen zum Zweck der Erbschaftsteuerminimierung gibt es kaum. Brühlhart und Parchet (2014) fanden keine Evidenz für eine nennenswerte Verlagerung von Vermögen zwischen Schweizer Kantonen aufgrund unterschiedlicher Erbschaftsteuerbelastung. Trotzdem wird in der politischen Diskussion die Gefahr einer Verlagerung als wichtigstes Argument für eine Senkung der Steuersätze angeführt. Auch zwischen den US-Bundesstaaten gibt es wenig Evidenz für die Migration älterer Menschen aufgrund unterschiedlicher Erbschaftsteuersätze (Conway und Rork 2006).

<sup>45</sup> Auch Villalonga und Amit (2006) fanden, dass Firmenwert zerstört wird, wenn Nachkommen von Firmengründern als CEOs eingesetzt werden. Grossmann und Strulik (2010) zeigten in einem für Deutschland kalibrierten allgemeinen Gleichgewichtsmodell, dass die steuerliche Besserstellung der Weitergabe von Familienunternehmen negative makroökonomische Konsequenzen haben kann.

## VI Abschließende Bemerkungen

Ein häufig vorgebrachtes Argument für die Erbschaftsteuer, das in dieser Arbeit bisher nicht angesprochen wurde, weil es außerhalb des wohlfahrtstheoretischen Analyserahmens angesiedelt ist, betrifft ihre Rolle zur Verringerung der hohen Konzentration der Vermögen (siehe Kapitel II).<sup>46</sup> Der kritische Punkt liegt hier bei den negativen Konsequenzen der Vermögenskonzentration auf der politischen Ebene: Es besteht die Gefahr, dass reiche Eliten durch ihre ökonomische Macht die demokratischen Entscheidungen zu ihren Gunsten lenken können (für ein entsprechendes Modell siehe Acemoglu und Robinson 2008), wofür die Beeinflussung der (Massen-) Medien ein wichtiges Element darstellt.<sup>47</sup> Negative ökonomische Konsequenzen solcher Einflussnahme können Ineffizienzen durch die Absicherung von Monopolrenten sein, wie das vor allem von Stiglitz (2013) erörtert wurde.<sup>48</sup> Die Erbschaftsteuer kann hier in einem gewissen Ausmaß – langfristig – korrigierend wirken, aber mindestens so wichtig sind in diesem Zusammenhang ausreichende institutionelle Barrieren, die zu hohe Einflussnahme aufgrund wirtschaftlicher Machtpositionen ausschließen.

Theoretische Modelle, wie sie im Kapitel III betrachtet wurden, bilden nur einen (kleinen) Ausschnitt der Realität ab, vor allem im Hinblick auf die Unterschiede zwischen den Personen. Daher können die meisten Arbeiten (mit Ausnahme von Piketty und Saez 2013) nicht die in den Statistiken sichtbare hohe Konzentration der Erbschaften widerspiegeln. Insbesondere erhebt sich die Frage, ob die in den Standardmodellen formulierten Präferenzen bezüglich Arbeit, Konsum, Ersparnis und Vererbung auch für Haushalte mit großem Vermögen zutreffen, für welche die Erbschaftsteuer tatsächlich wirksam wird, wie im Kapitel II dargestellt. So erörterte Kopczuk (2009) ein im kapitalistischen Unternehmergeist begründetes Motiv für die Ersparnisbildung und für die Weitergabe von Vermögen, dessen Höhe durch eine Erbschaftsteuer kaum betroffen sein wird (allerdings können

---

<sup>46</sup> Dies wurde z. B. in den USA schon bei der Einführung der Steuer zu Beginn des 20. Jahrhunderts als Begründung vorgebracht (Joulfaian 2013).

<sup>47</sup> Diese Problematik stellt ein eigenes Forschungsfeld dar, das hier nicht ausführlich erörtert werden kann. Corneo (2006) zeigte, dass mit erhöhter Vermögenskonzentration eine Verzerrung der Medienberichterstattung zugunsten einer Elite wahrscheinlicher wird.

<sup>48</sup> Die Diskussion über makroökonomische Folgen der Ungleichheit (siehe u. a. Bertola, Foellmi und Zweimüller 2006), vor allem in Bezug auf eine Verringerung des Wirtschaftswachstums, wird hauptsächlich im Hinblick auf die Konzentration der *Einkommen* geführt. Grüner (1995) kam in einem Modell mit Human- und Realkapital zum Ergebnis, dass sich eine Steuer auf Arbeitseinkommen negativ, dagegen eine Steuer auf ererbtes Vermögen positiv auf das Wachstum auswirkt.

Vermeidungseffekte auftreten). Die Formulierung und Analyse entsprechender Modelle steht noch aus.

Ein weiterer Aspekt, der in der Literatur noch zu wenig analysiert wurde, ist der Zusammenhang zwischen der Erbschaftsteuer und anderen Formen der Kapitalbesteuerung. Sowohl die regelmäßige Kapitaleinkommensteuer (die in erster Linie die Sparentscheidung in Lebenszyklusmodellen betrifft) wie die Erbschaftsteuer verringern das hinterlassene (Netto-) Vermögen.<sup>49</sup> Bekanntlich gibt es in der ökonomischen Literatur eine intensive Diskussion über die Effekte der Besteuerung von Kapitaleinkommen (für einen Überblick siehe etwa Banks und Diamond 2010). Die in der vorliegenden Arbeit erörterten Argumente für eine Erbschaftsteuer lassen sich, allgemeiner betrachtet, als Argumente für eine Kapitalbesteuerung interpretieren.

Eine regelmäßige Besteuerung des (Netto-) Vermögensbestandes gibt es, wie erwähnt, nur in sehr wenigen Staaten; sie wird überwiegend als nicht praktikabel angesehen. Allerdings wäre der Effekt einer Vermögensteuer (als eine Art Normertragsteuer), dass sie auch jene Zuwächse einbezieht, die bei einer Kapitalertragsteuer nicht erfasst werden, etwa nicht realisierte Wertsteigerungen oder stille Reserven, generell alle Vorteile durch das Ausnutzen von Vermeidungsmöglichkeiten. Aus dieser Perspektive spricht für die Erbschaftsteuer ihre Rolle als teilweiser Ersatz für die Vermögensteuer, wie das in der traditionellen Bezeichnung als „Nachholsteuer“ (etwa Nowotny und Zagler 2009) zum Ausdruck kommt.

Als Folgerung aus der Diskussion im Rahmen der Theorie der optimalen Besteuerung im Kapitel III kann festgehalten werden, dass im Standardmodell das Vorliegen eines operativen Erbschaftsmotivs (Altruismus oder Freude am Geben) *gegen* eine Besteuerung der Erbschaften spricht (sogar für eine Subventionierung). Dagegen erscheint eine solche Steuer in erweiterten Modellen, welche Unterschiede in den erhaltenen Erbschaften berücksichtigen, als *sinnvoll* (bei gleichzeitiger Reduktion der Steuer auf Arbeitseinkommen). Diese Resultate passen recht gut zu den in der Einleitung formulierten, einander widersprechenden Gesichtspunkten für die Beurteilung der Erbschaftsteuer: Beeinträchtigung der familiären Vorsorge versus Verringerung der Ungleichheit in den Startchancen. *Für* die Einhebung der

---

<sup>49</sup> Einen möglichen Ansatz zur Integration formulierten Piketty und Saez (2012), in deren Modell die beiden Steuern äquivalent sind, wenn es perfekte Kapitalmärkte gibt. Dagegen hat bei imperfekten Kapitalmärkten mit unterschiedlichen (zufälligen) Ertragsraten die Kapitaleinkommensteuer eine eigene Rolle, weil sie die realisierte Höhe des Ertrags berücksichtigt.



Erbschaftsteuer spricht noch die Möglichkeit der unbeabsichtigten Hinterlassenschaft, und ein weiteres Argument *dafür* folgt schließlich aus der Idee, dass die Umschichtung von den in der Erwerbsphase entrichteten Steuern zu einer Steuer beim Ableben eine Versicherung gegen Pflegeausgaben ermöglicht.

In den Modellen wird typischerweise eine *proportionale* Erbschaftsteuer betrachtet, aber aufgrund der Struktur der Modelle liegt es nahe, dass eine *progressive* Tarifgestaltung den Umverteilungseffekt erhöhen würde. Dem entspricht die derzeit in Deutschland gewählte Lösung einer indirekten Progression durch (relativ hohe) Freibeträge.

Die Höhe der anzuwendenden Steuersätze hängt klarerweise von der Sichtweise ab, welchen Stellenwert man der Umverteilung und einer Verringerung der Vermögenskonzentration beimisst. Nach oben begrenzt sind sie durch die von ihnen ausgelösten Verhaltensreaktionen, wobei vor allem die Verlagerungen großer Vermögen eine Rolle spielen dürfte. Leider gibt es dazu kaum Evidenz für Deutschland oder andere EU-Staaten; für die US-Bundesstaaten wurde keine starke Migration aufgrund unterschiedlicher Steuersätze gefunden. Die Reaktion der Vermögensbildung selbst auf die Besteuerung dürfte eher gering sein.

Soll nun in Deutschland die Erbschaftsteuer abgeschafft werden? Aus meiner Sicht lautet die Antwort darauf „Nein“.<sup>50</sup> Die theoretische Diskussion hat gezeigt, dass dieser Steuer eine positive Rolle zukommt, wenn man die mehrdimensionale Verschiedenheit der Menschen berücksichtigt. Außerdem gibt es inzwischen viele Hinweise auf Verluste der unteren Einkommensgruppen in den letzten Jahrzehnten, (mit-) verursacht durch den ausgeprägten Globalisierungsprozess, sowie auf Gewinne am oberen Ende. Angesichts dieser Entwicklung erscheint die Abschaffung einer Steuer, die – wie in Kapitel II erörtert – eine deutliche Umverteilungswirkung aufweist, als nicht angebracht.

---

<sup>50</sup> Und auch für Österreich halte ich eine Wiedereinführung dieser Steuer für angezeigt.

## Literatur

- Acemoglu, D. und J. A. Robinson (2008), Persistence of Power, Elites, and Institutions, *American Economic Review* 98(1), 267-293.
- Andel, N. (1992), *Finanzwissenschaft*, 3. Auflage, Tübingen: Mohr.
- Arrondel, L. und A. Laferrère (2001), Taxation and wealth transmission in France, *Journal of Public Economics* 79, 3-33.
- Atkinson, A.B. und J.E. Stiglitz (1972) The structure of indirect taxation and economic efficiency, *Journal of Public Economics* 1, 97-119.
- Atkinson, A. B. und J. E. Stiglitz (1976), The design of tax structure: direct versus indirect taxation, *Journal of Public Economics* 6, 55-75.
- Bach, S., G. Corneo und V. Steiner (2009), From bottom to top: the entire income distribution in Germany, 1992-2003. *Review of Income and Wealth* 55 (2).
- Banks, J. und P. A. Diamond (2010), The base for direct taxation, in J. A. Mirrlees et al. (Hrsg), *Dimensions of tax design: the Mirrlees Review*, Oxford University Press, chapter 6.
- Barro, R. J. (1974), Are government bonds net wealth?, *Journal of Political Economy* 82, 1095-1117.
- Becker, G. S. und N. Tomes (1979), An equilibrium theory of the distribution of income and intergenerational mobility, *Journal of Political Economy* 87 (6), 1153-1189.
- Beckert, J. (2004), *Unverdientes Vermögen. Soziologie des Erbrechts*, Reihe Theorie und Gesellschaft, Frankfurt a. M.: Campus.
- Beckert, J. (2007), *Wie viel Erbschaftsteuern?* MPIfG Working Paper 07/4.
- Berghuber, B., O. Picek und M. Schratzenstaller (2007), *Perspektiven der Erbschafts- und Schenkungssteuer in Österreich*, Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung.
- Bernheim, B. D., Shleifer, A. und L. H. Summers (1985), The strategic bequest motive, *Journal of Political Economy* 93(6), 1045-1076.
- Bertola, G., R. Foellmi und J. Zweimüller (2006), *Income distribution in macroeconomic models*, Princeton University Press, Oxford.
- Blumkin, T. und E. Sadka (2003), Estate taxation with intended and accidental bequests, *Journal of Public Economics* 88, 1-21.
- Boadway, R. (2012), *From optimal tax theory to tax policy*. Cambridge et al., MIT Press.
- Boadway, R., E. Chamberlain und C. Emmerson (2010), Taxation of wealth and wealth transfers, in: *Dimensions of tax design (The Mirrlees Review)*, ch. 8, 737-814.

- Boadway, R. und K. Cuff (2014), Tax treatment of bequests when donor benefits do not count, mimeo.
- Bossmann, M., Kleiber, Ch. und K. Walde (2007), Bequests, taxation and the distribution of wealth in a general equilibrium model, *Journal of Public Economics* 91(7-8), 1247-1271.
- Brown, J. R. und A. Finkelstein (2007), Why is the market for long-term care insurance so small?, *Journal of Public Economics* 91, 1967-1991.
- Brühlhart, M. und R. Parchet (2014), Alleged tax competition: The mysterious death of bequest taxes in Switzerland, *Journal of Public Economics* 111, 63-78.
- Brunner, J. K. (1989), *Theory of equitable taxation*. Berlin, Springer Verlag.
- Brunner, J. K. (2012), The bequest tax as long-term care insurance, Working Paper no. 1204, Department of Economics, University of Linz.
- Brunner, J. K., P. Eckerstorfer und S. Pech (2013), Optimal taxes on wealth and consumption in the presence of tax evasion, *Journal of Economics* 110(2), 107-124.
- Brunner, J. K. und S. Pech (2012a), Optimal taxation of bequests in a model with initial wealth, *Scandinavian Journal of Economics* 114 (4), 1368-1392.
- Brunner, J. und S. Pech (2012b), Optimal taxation of wealth transfers when bequests are motivated by joy of giving, *B.E. Journal of Economic Analysis and Policy (Topics)* 12 (1), Article 8.
- Brunner, J. K. und S. Pech (2013), Taxing bequests and consumption in the steady state, Working Paper no. 1315, Department of Economics, University of Linz.
- Bundesministerium der Finanzen (2003), Monatsbericht des BMF, Juli.
- Bundesministerium der Finanzen (2012), Die Begünstigung des Unternehmensvermögens in der Erbschaftsteuer, Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen, Berlin.
- Bundesministerium der Finanzen (2013), Besteuerung von Vermögen. Eine finanzwissenschaftliche Analyse, Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen, Berlin.
- Conway, K. S. und J. C. Rork (2006), State 'death' taxes and elderly migration--the chicken or the egg?, *National Tax Journal* 59 (1), 97-128
- Corneo, G. (2006), Media capture in a democracy: The role of wealth concentration, *Journal of Public Economics* 90 (1-2), 37-58.
- Cremer, H. und P. Pestieau (2011), The tax treatment of intergenerational wealth transfers, *CESifo Economic Studies* 57(2), 365-401.

- Davies, J. B. und P. J. Kuhn (1991), A dynamic model of redistribution, inheritance, and inequality, *Canadian Journal of Economics* 24(2), 324-344.
- Davies, J. B. und A. F. Shorrocks (2000), The distribution of wealth, in A. B. Atkinson und F. Bourguignon, *Handbook of Income Distribution* 1, Kapitel 11, 605-675.
- Diamond, P. (2006), Optimal tax treatment of private contributions for public goods with and without warm glow preferences, *Journal of Public Economics* 90 (4-5), 897–919.
- Diamond, P. A. und E. Saez (2011), The case for a progressive tax: from basic research to policy recommendations, *Journal of Economic Perspectives* 25 (4), 165-190.
- Díaz-Giménez, J., Quadrini, V., Ríos-Rull, J.-V. und S. B. Budriá Rodríguez (2002), Updated Facts on U.S. Distributions of earnings, income and wealth, *Federal Reserve Bank of Minneapolis Review* 26 (3), 2-35.
- Eckerstorfer, P. und R. Wendner (2013), Asymmetric and Non-atmospheric Consumption Externalities, and Efficient Consumption Taxation, *Journal of Public Economics* 106, 42-56.
- Erreygers, G. (1997), Views on inheritance in the history of economic thought, in G. Erreygers und T. Vandeveld (Hrsg.), *Is inheritance legitimate?*, Springer, Berlin, 16 – 53.
- Farhi, E. und I. Werning, (2010), Progressive estate taxation, *Quarterly Journal of Economics* 125, 635-673.
- Frick, J. R. und M. M. Grabka (2010), Alterssicherungsvermögen dämpft Ungleichheit – aber große Vermögenskonzentration bleibt bestehen, *Wochenbericht des DIW Berlin* 3, 2-12.
- Gale, W. G. und J. R. Slemrod (2001), Rethinking Estate and Gift Taxation, 1-64.
- Grossmann, V. und H. Strulik (2010), Should continued family firms face lower taxes than other estates?, *Journal of Public Economics* 94(1-2), 87-101.
- Grüner, H. P. (1995), Redistributive policy, inequality and growth, *Journal of Economics* 62(1), 1-23.
- Hellwig, M. F. (1986), The optimal linear income tax revisited, *Journal of Public Economics* 31, 163-179.
- Houben, H. und R. Maiterth (2011a), Erbschaftsteuer und Erbschaftsteuerreform in Deutschland – Eine Bestandsaufnahme, *Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung* 80, DIW Berlin, 161-188.
- Houben, H. und R. Maiterth (2011b), Endagering of business by the german inheritance tax? – An empirical analysis, *BuR Business Research* 4 (1), 32-46.

- Houben, H. und R. Maiterth (2013), Erbschaftsteuer als "Reichenbesteuerung" mit Aufkommenspotential?, Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung 82, DIW Berlin, 147-175.
- Hurd, M. (1987), Savings of the elderly and desired bequests, The American Economic Review 77, 298-312.
- Joulfaian, D. (2004), Gift taxes and lifetime transfers: time series evidence, Journal of Public Economics 88, 1917-1929.
- Joulfaian, D. (2013), The Federal Estate Tax: History, Law, and Economics, US Department of the Treasury - Office of Tax Analysis.
- Joulfaian, D. und K. McGarry (2004), Estate and gift tax incentives and inter vivos giving, National Tax Journal 57(2), 429-444.
- Kaplow, L. (2001), A framework for assessing estate and gift taxation, in: Gale, W. G., J. R. Hines, Jr. Slemrod, J. (Hrsg.), Rethinking estate and gift taxation, Washington D. C.: Brookings Institution Press, 164-204.
- Kaplow, L. (2006), On the undesirability of commodity taxation even when income taxation is not optimal, Journal of Public Economics 90 (6-7), 1235–1250.
- Kaplow, L. (2009), On the taxation of private transfers, Tax law review 63, 159- 187.
- Kopczuk, W. (2001), Optimal estate taxation in the steady-state, Working paper, Columbia University.
- Kopczuk, W. (2007), Bequest and tax planning: evidence from estate tax returns, The Quarterly Journal of Economics 122 (4), 1801-1854.
- Kopczuk, W. (2009), Economics of estate taxation: A brief review of theory and evidence, Tax Law Review 63 (1), 139-157.
- Kopczuk, W. (2013a), Incentive Effects of Inheritances and Optimal Estate Taxation." American Economic Review, 103(3): 472-77.
- Kopczuk, W. (2013b), Taxation of intergenerational transfers and wealth, in A. J. Auerbach, R. Chetty und A. Saez (Hrsg.), Handbook of Public Economics 5, 329-390.
- Kopczuk, W. und J. Lupton (2007), To leave or not to leave: the distribution of bequest motives, Review of Economic Studies 74(1), 207-235.
- Mankiw, G. (2006), Greg Mankiw's blog, <http://gregmankiw.blogspot.co.at/2006/06/estate-tax-debate.html>
- Masson, A. und P. Pestieau (1997), Bequests motives and models of inheritance: A survey of the literature, in G. Erreygers und T. Vandevelde (Hrsg.), Is inheritance legitimate?, Springer, Berlin, 54-88.

- McGarry, K. (1999), Inter vivos transfers and intended bequests, *Journal of Public Economics* 73 (3), 321-351.
- Meier, V. (1998), *Theorie der Pflegeversicherung*, *Wirtschaftswissenschaftliche Beiträge* 155, Heidelberg: Physica-Verlag.
- Milgrom, P. (1993), Is sympathy an economic value? Philosophy, economics, and the contingent valuation method, in J. A. Hausman (Ed.), *Contingent Valuation: A critical Assessment*, Amsterdam: Elsevier, 417-435.
- Mirrlees, J. (1971), An exploration in the theory of optimum income taxation, *Review of Economic Studies* 38, 175-208.
- Nowotny, E. und M. Zagler (2009), *Der öffentliche Sektor*. Berlin – Heidelberg, Springer-Verlag.
- Nozick, R. (1974), *Anarchy state utopia*. New York, Basic Books.
- Pauly, M. V. (1990), The rational nonpurchase of long-term-care insurance, *Journal of Political Economy* 98 (1), 153-168.
- Pérez-González, F. (2006), Inherited Control and Firm Performance, *American Economic Review* 96 (5), 1559-1588.
- Piketty, T. (2011), On the long-run evolution of inheritances, *Quarterly Journal of Economics* 126 (3), 1071-1131.
- Piketty, T. und E. Saez (2012), A theory of optimal capital taxation, NBER working paper No. 17989, April 2012
- Piketty, T. und E. Saez (2013), A theory of optimal inheritance taxation, *Econometrica* 81 (5), 1851-1886.
- Ramsey, F. P. (1927), A contribution to the theory of taxation, *Economic Journal* 37, 47-61.
- Richter, W. (1987), Taxation as insurance and the case of rate differentiation according to consanguinity under inheritance taxation, *Journal of Public Economics* 33(3), 363–376.
- Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2009/10), *Die Zukunft nicht aufs Spiel setzen*, Jahresgutachten.
- Saez, E. (2002), The desirability of commodity taxation under non-linear income taxation and heterogeneous tastes, *Journal of Public Economics* 83, 217-230.
- Schinke, Ch. (2012), *Inheritance in Germany 1911 to 2009: A mortality multiplier approach*, SOEPpapers on Multidisciplinary Panel Data Research 462, DIW Berlin, The German Socio-Economic Panel (SOEP).
- Sierminska, E und M. Megyesi (2013), *The distribution of wealth between households*, European Commission, Research Note 11/2013

- Statistisches Bundesamt (2014), Finanzen und Steuern – Erbschaft- und Schenkungsteuer 2012.
- Steden, W. (1980), Erbschaft- und Schenkungsteuern, in W. Albers und A. Zottmann (Hrsg.), Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschaft (HdWW) Bd. 2, Vandenhoeck & Ruprecht, 439-450.
- Stiglitz, J. E. (2013), The price of inequality, Penguin.
- Tuomala, M. (1990), Optimal Income Tax and Redistribution, Clarendon Press.
- Villalonga, B. und R. Amit (2006), How do family ownership, control and management affect firm value? *Journal of Financial Economics* 80, 385-417.
- Wilhelm, M. O. (1996), Bequest behavior and the effect of heir's earnings: testing the altruistic model of bequests, *American Economic Review* 86, 874-892.
- Wolff, E. N. und M. Gittleman (2011), Inheritances and the distribution of wealth or whatever happened to the great inheritance boom? Results from the SCF and PSID, NBER Working Paper No. 16840.
- Yaari, M. E. (1965), Uncertain lifetime, life insurance, and the theory of the consumer, *The Review of Economic Studies* 32, 137-150.